

Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Würzburg

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 19 / 580 / 0,394 bis B 19 / 480 / 0,846

B 19 Ortsumgehung Giebelstadt - Euerhausen

PROJIS-Nr.: -

UNTERLAGE 19.2.1

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) -
– Anlage 1: Formblätter –

Auftraggeber:

**Staatliches Bauamt
Würzburg**

Kroatengasse 4-8
97070 Würzburg

Auftragnehmer:

Bosch & Partner GmbH

Pettenkoferstraße 24
80336 München
Lortzingstr. 1
30177 Hannover

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Grischa Löwe
Dipl.-Ing. Christian Skublics

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Juliane Kurmann
Dipl.-Geogr. Rudolf Sigl
M. Eng. Kerstin Asche
B. Sc. Jana Igl
M. Sc. Shauna Grassmann



Dr. Dieter Günnewig

(Bosch & Partner GmbH)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	1
1.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	1
	Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	1
1.2	Fledermäuse	4
	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	5
	Bartfledermaus indet. (<i>Myotis mystacinus et brandtii</i>)	8
	Langohrfledermäuse indet. (<i>Plecotus auritus et austriacus</i>)	11
	Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	14
	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	17
	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	20
	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	23
	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	26
	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	28
	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	31
	Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	34
	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	37
	Zweifarb-Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	40
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	42
1.3	Reptilien	45
2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	47
2.1	Artbezogene Betrachtung	47
	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	47
	Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	49
	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	51
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	53
	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	55
	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	57
	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	59
	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	61
	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	63
	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	65
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	67
	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	69
	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	71
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	73
	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	75
	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	77
	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	79
	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	81
	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	83
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	85
	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	87
	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	89

Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>).....	91
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	93
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>).....	95
2.2 Artgruppenbezogene Betrachtung.....	98
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>).....	98
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	100
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>).....	102
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe / Nebelkrähe (<i>Corvus corone / corone cornix</i>), Reiherente (<i>Aythya fulligula</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>).....	104

1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Grundsätzlich können Feldhamster jede Fläche dauerhaft besiedeln, die offen und deren Untergrund gut grabbar, gleichzeitig stabil und grundwasserfern ist. Ideale Bodenart ist der tiefgründige Löss, wie er z. B. in den fränkischen Gäulandschaften vorkommt. Bis zum Frühsommer findet man die meisten Baue in Winterkulturen, die bereits im Herbst davor ausreichend Deckung und Futter boten. Winterbaue, die in Hackfrüchten liegen, werden in aller Regel nach der Ernte schnell verlassen, denn hier ist der Boden im Frühjahr kahl und es gibt weder Nahrung noch Deckung. Flächen mit Sommergetreide, Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen oder Ackerbohnen werden dann wieder besiedelt, sobald der Aufwuchs dicht genug ist. Auch später im Jahr legen insbesondere Männchen immer wieder neue Baue an, die sie dann oft tageweise wechseln. Junghamster beziehen gerne verlassene Baue. Die Tiere können hervorragend graben. Sie legen unterirdische Baue an, die aus Kammern mit Verbindungsröhren bestehen; die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Spätsommer sammeln ("hamstern") die Tiere Getreide- und Maiskörner, Hülsenfrüchte oder Zuckerrübenschnitzel und tragen sie in den Bäcktaschen in eigens angelegte Kammern im Bau. Dort dienen sie als Wintervorrat. Schon weniger als 2 kg reichen einem Feldhamster zum Überwintern aus. Je nach Region beginnt er im September/Oktober mit dem Winterschlaf. Dieser wird zum Fressen immer wieder kurz unterbrochen und endet im April/Mai. Feldhamster sind normalerweise nicht sehr wanderfreudig, können aber auch Wegstrecken von über 1 km zurücklegen. Die Reviere der Männchen sind oft über 2 ha groß, die der Weibchen deutlich kleiner (LFU Bayern, 2019).

Lokale Population:

Im Rahmen der faunistischen Voruntersuchungen zur geplanten Ortsumgebung B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) konnte bei den drei Geländebegehungen im Mai 2016 nur ein Bereich mit sicheren aktuellen Hinweisen auf belaufene persistente Hamsterbaue im Bereich der Straßen gefunden werden. Daneben wurden mehrere aktuelle Grabversuche bzw. temporäre Baue nachgewiesen. Das ist für den frühen Zeitpunkt nicht ungewöhnlich, die Anlage endgültiger Baue erfolgt sukzessive.

Diese aktuellen Nachweise für den Feldhamster konzentrieren sich auf die Bereiche nordwestlich und südwestlich von Giebelstadt. Die betreffenden Fundpunkte liegen neben den Sportplatzfeldern, etwa 500 m vor der Stelle, wo die verlegte B 19 auf die bestehende B 19 trifft. Am 5. Mai 2016 wurde dort ein belaufener Bau festgestellt, im Umkreis desselben mehrere nicht belaufene Eingangs- und Fallröhren. Diese waren noch nicht verfallen, sie stammen vermutlich aus dem Vorjahr.

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil eines Hamsterlebensraumes innerhalb der Ochsenfurter Gau, der im Osten durch die BAB A 7 begrenzt wird. Richtung Westen und Süden bilden ausgedehnte Wälder und ungünstige Böden eine natürliche Barriere, nach Norden stellt der Main diese Barriere dar. Dieser Bereich wird als lokale Population definiert. Die fast gleichmäßige Verteilung der Fundorte aus der ASK-Datenbank sowie die (bezüglich der Frühlings-Feststellungen 2016) beinahe konstanten Nachweisorte der Untersuchungen der Jahre 2007 (FABION 2007) und 2016 lässt auf ein hohes Besiedlungspotential und eine im Gebiet nach wie vor gute Besiedelung durch den Feldhamster schließen (etwa 2,5 Baue / Hektar). Prinzipiell wird davon ausgegangen, dass alle Offenlandbiotop, die sich als Lebensraum für den Feldhamster eignen, (alle bewirtschafteten Äcker und Ackerbrachen, Intensiv- und Extensivgrünland, alle Säume und Staudenfluren - mit Ausnahme der Säume feuchte oder nasser Standorte -, Streuobstbestände sowie Saumstrukturen entlang von Feldwegen oder Verkehrsflächen) und für den Feldhamster geeignete Böden aufweisen Feldhamsterlebensräume darstellen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird der Gesamtlebensraum des einzelnen Feldhamsters betrachtet. Dieser wird von der durchschnittlichen jährlichen Wiederfangdistanz abgeleitet und mit 350 Metern um einen Feldhamsterbau festgelegt. Durch den Bau der Ortsumgebung ist der anlagebedingte (dauerhafte) Verlust von 4 belauenen Bauen (Nrn. H9, H17, H21, H26) und 2 nicht belauenen Bauen (Nrn. H19, H23) nicht zu vermeiden. Hinzu kommt der baubedingte (temporäre) Verlust von einem nicht belauenen Bau (H18) auf einem an die Trasse angrenzenden Wirtschaftsweg, der als Bauzuwegung vorübergehen in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus ist im gesamten Gebiet mit weiteren Vorkommen des Feldhamsters und entsprechenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Unter Berücksichtigung der sehr extensiven Auslegung zur Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer höchstvorsorglichen Konfliktprognose im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung ist daher für weitere 17 nachgewiesene Baue (belaufen und unbelaufen) im 350 m Umfeld zur Trasse eine erhebliche Störung und Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterstellen.

Gemäß den Vollzugshinweisen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG – Feldhamster“ der zuständigen Fachbehörden können Ersatzlebensräume lediglich dann als CEF-Maßnahmen gewertet werden, wenn sich die Ersatzlebensräume in einem Umfeld von 350 m um die betroffenen Baue befinden. Aufgrund dieser extensiven Auslegung wird das Schädigungsverbot einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen wurden über die extensive Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten berücksichtigt (siehe Pkt. 2.1). Eine darüberhinausgehende Störung ist nicht zu erwarten.

Durch den Bau der Ortsumgebung werden für den Feldhamster geeignete Lebensräume zerschnitten. Ein Austausch von Teilpopulationen kann nicht mehr stattfinden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nahrungsflächen von Lebensstätten abgeschnitten werden. Durch die vorgesehenen Leit- und Sperreinrichtungen, sowie die Schaffung von Querungsmöglichkeiten wird die Zerschneidungswirkung der Ortsumgebung aufgehoben. Das Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.2 V Feldhamstergerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen und Brückenbauwerken
- 2.3 V Feldhamstergerechte Kleintierdurchlässe im Zuge der B 19, der Wü 46 und der St 2270
- 2.4 V Anlage von Leit- und Sperreinrichtungen für den Feldhamster
- 3.4 V Anlage und Entwicklung artenreicher Säume und Blühstreifen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Individuenverluste im Zusammenhang mit der baubedingten Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch vorherige Kontrollen der Eingriffsflächen vor der Baufeldfreimachung vermieden werden (1.9 V Kontrolle von Habitaten des Feldhamsters). Sollten im Zuge der Kontrollen besetzte Baue festgestellt werden, erfolgt eine fachgerechte Umsiedlung der Individuen in ungefährdete Bereiche. Als Aufnahmeflächen können, unter Berücksichtigung der extensiven Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den damit verbundenen Anforderungen (350 m zum betroffenen Bau sowie mindestens 350 m Abstand zum Eingriffsbereich), keine Flächen vor Ort genutzt werden. Zur Wahrung des Erhaltungszustandes müssen im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Feldhamsters (siehe Pkt. 2.1) FCS-Maßnahmen ergriffen (Maßnahmenkomplex 8), die aufgrund der multifunktionalen Ausrichtung (unter anderem vorzeitige Schaffung von Revieren für Offenlandbrüter) vor Baubeginn umgesetzt werden. Diese Maßnahmenflächen eignen sich in besonderem Maße zur Aufnahme der betroffenen Feldhamsterindividuen, da hier optimale Habitatbedingungen innerhalb des Verbreitungsgebietes der lokalen Population hergestellt werden. Die Evakuierung und Umsiedlung von betroffenen Individuen auf die vorgesehenen FCS-Maßnahmenflächen kann gleichzeitig die Erstbesiedlung der neuen Lebensräume beschleunigen.

Weitere potenzielle Aufnahmeflächen befinden sich im Bereich der Maßnahmenkomplexe 5 und 7 (vgl. Unterlage 9.4), die ebenfalls als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert sind.

Durch die Anlage von Leiteinrichtungen, Kleintierdurchlässen und feldhamstergerechter Gestaltung von Gewässerunterführungen und Brückenbauwerken können Individuenverluste durch den Straßenverkehr ausgeschlossen und ein populationsökologisch wichtiger Austausch von Teilpopulationen ermöglicht werden. Potenzielle Nahrungsflächen bleiben erreichbar. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.9 V Kontrolle von Habitaten des Feldhamsters
- 2.2 V Feldhamstergerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen und Brückenbauwerken
- 2.3 V Feldhamstergerechte Kleintierdurchlässe im Zuge der B 19, der Wü 46 und der St 2270
- 2.4 V Anlage von Leit- und Sperreinrichtungen für den Feldhamster
- 3.4 V Anlage und Entwicklung artenreicher Säume und Blühstreifen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch die bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens kommt es zu einer direkten Schädigung von 7 aktuell nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einer indirekten Störung und Schädigung von weiteren 17 Lebensstätten. Das Schädigungsverbot wird einschlägig. Geeignete CEF-Maßnahmen können aufgrund der eingeschränkten räumlichen Wirksamkeit (350 m um Feldhamsterbaue und 350 m außerhalb des Eingriffsbereiches) nicht im ausreichenden Umfang durchgeführt werden. Der Maßnahmenkomplex 8 „PIK nach dem 3-Streifen-Modell“ sieht die Schaffung von optimalen Ersatzlebensräumen innerhalb seines natürlichen Verbreitungsgebietes vor. Der erforderliche Umfang beträgt bei einer Siedlungsdichte von 2,5 Bauen je Hektar und einer höchstvorsorglich unterstellten Schädigung von 24 Bauen 9,6 Hektar. Die Maßnahmenflächen werden vor Baubeginn angelegt und gewährleisten eine dauerhafte Optimierung und Sicherung geeigneter Lebensstätten. Sie dienen weiterhin als mögliche Aufnahmeflächen für Feldhamsterindividuen, die im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung umgesiedelt werden müssen.

Die vorgesehenen Maßnahmen lehnen sich an das Feldhamsterprogramm an, welches seit mehreren Jahren erfolgreich im betroffenen Gebiet durchgeführt wird. Es handelt es sich somit um erprobte Maßnahmen die ohne Entwicklungsrisiken sind.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

- Maßnahmenkomplex 8 „PIK nach dem 3-Streifen-Modell“
 - 8.1 A_{CEF} Anlage von Luzernegrassstreifen
 - 8.2. A_{CEF} Anlage von Blühstreifen
 - 8.3 A_{CEF} Anlage von Getreidestreifen

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

1.2 Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Kolonien bilden "Wochenstubenverbände", die sich in Untergruppen mit häufig wechselnder Zusammensetzung aufteilen und alle paar Tage das Quartier wechseln. Da die Weibchen im Gebiet ihrer Geburtskolonie bleiben, bestehen enge Verwandtschaftsverhältnisse zwischen ihnen. Eine Kolonie von etwa 20 Weibchen nutzt in der Wochenstubenzeit ein Gebiet von ca. 300 ha Waldfläche. Für einzelne Weibchen sind in dieser Zeit über 25 Quartierwechsel belegt, was den besonders hohen Anspruch an eine hohe Quartierdichte verdeutlicht. Aufgrund dieses Anspruchs ist die Bechsteinfledermaus vom Vorhandensein alter Wälder (> 120 Jahre) abhängig. Die Männchen leben einzeln und wechseln weniger häufig das Quartier. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen (LFU Bayern, 2019)

Lokale Population:

Eine artspezifische Unterscheidung zwischen der Bechsteinfledermaus und den „Bartfledermäusen“ ist auf Basis der Kartierungen schwierig und nur ausnahmsweise möglich. Artspezifische Rufcharakteristika wurden jedoch vermutlich an folgenden Orten festgestellt:

- Am Langenwiesenbach (1 Kontakt bzw. 4 Kontakte)
- Am Dreibrunnenbach (1 Kontakt)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchshheim (3 Kontakte)
- Am Seebach (2 Kontakte)
- An der WÜ 36 südwestlich von Euershausen (2 Kontakte)

Jagdreviere der Art können im Bereich der oben genannten Standorte vorhanden sein. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. am Langenwiesenbach, am Dreibrunnenbach, am Seebach oder an der WÜ 36 südwestlich von Euerhausen auftreten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt. Gemäß IVL ist der Untersuchungsraum für strukturgebunden fliegende Fledermausarten, wie die Bechsteinfledermaus, aufgrund der nur geringfügig vorhandenen Leitstrukturen weitgehend ungeeignet. Für diese Arten sind nur die Ortschaften, sowie deren Umfeld und die teilweise vorhandenen Gehölze von Bedeutung.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartierräume der Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9. ACEF). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartierräumen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 ACEF

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Austauschbeziehungen gewährleistet.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung (BW 04). Entlang des Seebachs befindet sich zudem eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, welche von der Straße gequert wird (BW 06). Beide Bauwerke sind ausreichend groß dimensioniert und teilweise (BW 06) mit Irritationsschutzwänden ausgestattet (2.1 V), sodass die Bechsteinfledermaus, dem Verlauf des Seebachs bzw. des Dreibrunnenbachs folgend, den Straßenverkehr unterfliegen kann. Eine erhebliche Störung der Austauschbeziehungen ist daher nicht zu erwarten.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitats zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere der Bechsteinfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und eine erhöhte Kollisionsgefährdung vermieden. Am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung und entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße geschnitten wird. Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wird eine sichere Unterquerung des Gefahrenbereichs gewährleistet, sodass hier keine erhöhten Kollisionsgefährdungen entstehen. Durch dichte trassenparallele Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) werden in relevanten Bereichen (z.B. an bedeutsamen Flugrouten oder an Jagdhabitaten) Überflughilfen für die Art geschaffen bzw. ein direktes Einfliegen in den Straßenverkehr verhindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung für die Art zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
- Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bartfledermaus indet. (*Myotis mystacinus et brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Deutschland: V Bayern: - (Brandtfledermaus: 2)

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

- günstig (Kleine) Bartfledermaus
 ungünstig – unzureichend (Brandtfledermaus)
 ungünstig – schlecht

Bartfledermäuse (Kleine Bartfledermaus und Brandtfledermaus) gelten als besonders schwierig zu differenzieren, da sich verschiedene Populationen stark unterscheiden können und somit eine hohe Bandbreite in Messwerten und Merkmalen erfüllen.

In Mitteleuropa lebt die Kleine Bartfledermaus in offenen bis halboffenen Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen. Häufig nutzt sie dörfliche Siedlungen und deren Randbereiche wie Streuobstwiesen und Gärten, sowie Feuchtgebiete in reich strukturierten Landschaften. Sie jagt auch in Wäldern entlang von Bachläufen und anderen Gewässern. Sommerquartiere befinden sich häufig in Spalten an Häusern wie bspw. Fensterläden oder Wandverkleidungen. Zudem findet sie geeignete Sommerquartiere in Rissen und Fugen hinter loser Baumrinde, wobei nur selten Quartieren an oder in Bäumen nachgewiesen werden. Einzeltiere nehmen ein weites Spektrum verschiedener Quartiermöglichkeiten an. Winterquartiere befinden sich nur selten in Felsspalten. Höhlen, Bergwerke und Bergkeller werden bevorzugt. Wochenstubenquartiere umfassen 20 bis 60 Individuen, selten bis mehrere Hunderte. Hierbei handelt es sich zumeist um Weibchen, da die Männchen den Sommer häufig einzeln verbringen. Der Quartierwechsel erfolgt in der Regel alle 10 bis 14 Tage. Nicht selten werden die Wochenstuben auch mit Zwergfledermäusen und Einzeltieren anderer Arten geteilt. Die Kleine Bartfledermaus ist eine ortstreu Art, die nur kleinräumig (<50 – 100 km) wandert (Dietz et al. 2007). Sie besitzt einen individuellen Aktionsraum von etwa 1 bis 10 km (FÖA et al. 2011). Der Flug der Kleinen Bartfledermäuse ist wendig und erfolgt entlang von Vegetationskanten, wobei die Flughöhe zwischen 1 und 6 Meter liegt, aber auch bis in die Kronenbereiche der Bäume ragen kann. Die Jagd auffliegende Beute stellt die Regel dar, wenngleich Beute auch von Oberflächen abgesammelt werden kann (Dietz et al. 2007). Die Kleine Bartfledermaus besitzt einen individuellen Aktionsraum von etwa 1 bis 10 km (FÖA et al. 2011).

Brandtfledermäuse bevorzugen vor allem Wälder und Gewässer und sind somit stärker strukturgebunden als die Kleine Bartfledermaus. Meist kommt die Art in Au- und Bruchwäldern, Moor- und Feuchtgebieten vor. Auch Feldgehölze sind essentielle Bestandteile ihrer Jagdgebiete. Die Sommerquartiere dieser Art befinden sich in Baumhöhlen, Stammanrissen, hinter toter Baumrinde oder in Fledermauskästen. Teilweise ist sie aber auch an / in waldnahen Gebäuden in Verkleidungen, Balkenspalten o.Ä. vorzufinden. Die Winterquartiere der Art befinden sich in der Regel in Stollen und Höhlen, seltener in Bergkellern. Die Wochenstuben umfassen ebenfalls 20 bis 60 Weibchen und Kolonien werden nicht selten mit Rauhaut- und Mückenfledermäusen geteilt. Auch die Brandtfledermaus ist weitgehend ortstreu (Saisonwanderungen meist < 40 km). Die Nahrung wird im sehr wendigen Flug über Gewässern oder deren Begleitstrukturen ergattert. Die Flughöhe variiert hierbei zwischen Bodennähe und Kronennähe (Dietz et al. 2007). Die Art hat einen individuellen Aktionsraum von 1 bis 10 km Radius (FÖA et al. 2011).

Lokale Population:

Eine artspezifische Unterscheidung zwischen der Kleinen Bartfledermaus und der Brandtfledermaus ist auf Basis der Kartierungen schwierig und nur ausnahmsweise möglich. Bartfledermäuse stellen die zweithäufigste Gruppe an nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsraum dar. Gemäß IVL handelt es sich vermutlich hauptsächlich um die (Kleine) Bartfledermaus und nicht um die Brandtfledermaus, da diese in Bayern ausgesprochen selten vorkommt und die vorhandenen Lebensräume nicht zu den Habitatansprüchen der Art passen.

Bartfledermäuse wurden im UG verstreut nachgewiesen, insbesondere westlich von Giebelstadt, am Ortsrand von Herchsheim und am Seebach. Insgesamt wurde die Gruppe der Bartfledermäuse an folgenden Standorten nachgewiesen:

- Im „Wasserland“ nördlich von Giebelstadt und südlich der WÜ 13 (2 bzw. bzw. zweimal 1 Kontakt)
- Am Langenwiesenbach (5 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am Dreibrunnenbach (11 bzw. 8 bzw. 19 bzw. 3 Kontakte) und südlich davon i. R. d. Detektorbegehungen
- An einer Feldhecke am „Allersheimer Grund“ südwestlich von Giebelstadt (1 Kontakt)

Bartfledermaus indet. (*Myotis mystacinus et brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchsheim (55 bzw. 15 Kontakte)
- Am Klärteich am Esbach südlich von Herchsheim (1 Kontakt)
- An der Mündung des Esbachs in den Seebach und am Seebach (viermal 1 Kontakt bzw. 2 bzw. 5 bzw. zweimal 6 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An der WÜ 36 südwestlich von Euerhausen (12 bzw. 5 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am Flachsbach nordwestlich von Euerhausen i. R. d. Detektorbegehungen

Jagdhabitats können im Bereich der zuvor genannten Standorte auftreten. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. an Langenwiesen-, Dreibrunnen- bzw. Seebach auftreten, sind aber vorrangig in den Ortschaften zu erwarten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt. Gemäß IVL ist der Untersuchungsraum für strukturgebunden fliegende Fledermausarten aufgrund der nur geringfügig vorhandenen Leitstrukturen weitgehend ungeeignet. Für diese Arten sind nur die Ortschaften, sowie deren Umfeld und die teilweise vorhandenen Gehölze von Bedeutung.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartierräume der Bartfledermäuse nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 A_{CEF}). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartierräumen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Austauschbeziehungen gewährleistet.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung (BW 04). Entlang des Seebachs befindet sich zudem eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, welche von der Straße gequert wird (BW 06). Beide Bauwerke sind ausreichend groß dimensioniert und teilweise (BW 06) mit Irritationsschutzwänden ausgestattet (2.1 V), sodass Bartfledermäuse, dem Verlauf des Seebachs bzw. des Dreibrunnenbachs folgend, den Straßenverkehr unterfliegen können. Eine erhebliche Störung der Austauschbeziehungen ist daher nicht zu erwarten.

Die geplante Straße quert außerdem eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach an zwei Stellen. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 V wird ein sicheres Überfliegen der Straße ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen gewährleistet. Westlich der Straße können die Tiere weiterhin ungestört zur Flugroute sehr hoher Bedeutung am Seebach gelangen. Südlich von „Drei Bronnen“ verläuft eine weitere Flugroute hoher Bedeutung vom Flachsbach über den Seebach zum Esbach. Die Flugroute trifft auf die Straße, wo diese von Dammlage in Einschnittslage wechselt. Hier sind Gehölzpflanzungen als Überflughilfe im Rahmen der Maßnahme 3.1 V vorgesehen, sodass ein sicheres Überfliegen gewährleistet ist.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung

Bartfledermaus indet. (*Myotis mystacinus et brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitaten zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere der Bartfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V).

Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung und entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße geschnitten wird. Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wird eine sichere Unterquerung des Gefahrenbereichs gewährleistet, sodass hier keine erhöhten Kollisionsgefährdungen entstehen.

Die geplante Straße quert eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 und 3.1 V sowie durch die abschnittsweise Einschnittslage der Straße (siehe oben) wird ein sicheres Überfliegen der Straße im Bereich des Flachsbachs ermöglicht und eine erhöhte Kollisionsgefahr in dem Bereich vermieden.

Durch dichte trassenparallele Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) werden in relevanten Bereichen (z.B. an bedeutsamen Flugrouten oder an Jagdhabitaten) Überflughilfen für die Art geschaffen bzw. ein direktes Einfliegen in den Straßenverkehr verhindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung für die Art zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
 - Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Langohrfledermäuse indet. (*Plecotus auritus et austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Deutschland: 2 (Braunes Langohr: V)

Bayern: 2 (Braunes Langohr: -)

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig (Braunes Langohr)

ungünstig – unzureichend (Graues Langohr)

ungünstig – schlecht

Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel - und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen das Braune Langohr durch seine Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken ist.

Die Wochenstubenquartiere beinhalten selten mehr als 50 Tiere. In Waldgebieten sind die Kolonien meist als Wochenstubenverbände in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. Innerhalb eines solchen Verbandes werden die Quartiere häufig, d. h. alle paar Tage, gewechselt, ebenso verändert sich die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen immer wieder. Charakteristisch ist im Sommer auch das morgendliche Schwärmen, bei dem die Tiere am frühen Morgen vor den Quartieren umherfliegen. Das Schwärmen ist häufig von auffälligen Soziallauten begleitet.

Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen.

Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind. Dort hängen die Tiere von Oktober/November bis März/April sowohl in Spalten und geschützten Ecken als auch frei an den Wänden. In Bezug auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit ist das Braune Langohr relativ unspezialisiert.

Auch vom Braunen Langohr ist zur Paarungszeit im Spätsommer ein Schwärmen vor einzelnen Winterquartieren bekannt. Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden (LFU Bayern, 2019)

Lokale Population:

Eine artspezifische Unterscheidung zwischen Grauem und Braunem Langohr ist auf Basis der Kartierungen schwierig und nur ausnahmsweise möglich. Die Gruppe der Langohren wurden im Untersuchungsgebiet äußerst selten nachgewiesen. Aufgrund der unauffälligen Rufe der Arten ist jedoch von einem deutlich häufigeren Auftreten der Art zu rechnen. Die Nachweise der Langohren sind über das gesamte UG verteilt. Insgesamt wurde die Gruppe der Langohren an folgenden Standorten nachgewiesen:

- Am Langenwiesenbach (2 Kontakte)
- Am Dreibrunnenbach (dreimal 1 Kontakt)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchsheim (1 Kontakt)
- Am Klärteich am Esbach südlich von Herchsheim (1 Kontakt)
- Am Seebach (2 Kontakte)
- An den Klärteichen nördlich von Euerhausen (5 Kontakte)
- An der WÜ 36 südwestlich von Euerhausen (3 Kontakte)

Jagdhabitats können im Bereich der zuvor genannten Standorte auftreten. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. an Langenwiesen-, Dreibrunnen- bzw. Seebach auftreten, sind aber vorrangig in den Ortschaften zu erwarten. So wurde in der Vergangenheit bereits ein Quartier der Braunen Langohres in Giebelstadt nachgewiesen. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt. Gemäß IVL ist der Untersuchungsraum für strukturgebunden fliegende Fledermausarten aufgrund der nur geringfügig vorhandenen Leitstrukturen weitgehend ungeeignet. Für diese Arten sind nur die Ortschaften, sowie deren Umfeld und die teilweise vorhandenen Gehölze von Bedeutung.

Langohrfledermäuse indet. (*Plecotus auritus et austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine aktuellen Quartierräume der Langohren im UG nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 A_{CEF}). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen und da z.B. das Braune Langohr Baum- und Kastenquartiere regelmäßig alle 1-5 Tage in einem Umkreis von wenigen 100 m wechselt (Dietz et al. 2007), kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden (Umkreis für Quartierwechsel des Braunen Langohres liegt bei ca. 2 km; NLWKNc 2011). Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartierräumen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Austauschbeziehungen gewährleistet.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße ebenfalls eine Flugroute hoher Bedeutung (BW 04). Entlang des Seebachs befindet sich zudem eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, welche von der Straße gequert wird (BW 06). Beide Bauwerke sind ausreichend groß dimensioniert und teilweise (BW 06) mit Irritationsschutzwänden ausgestattet (2.1 V), sodass die Langohrfledermäuse, dem Verlauf des Seebachs bzw. Dreibrunnenbachs folgend, den Straßenverkehr unterfliegen können. Eine erhebliche Störung der Austauschbeziehungen ist daher nicht zu erwarten.

Die geplante Straße quert außerdem eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach an zwei Stellen. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 V wird ein sicheres Überfliegen der Straße ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen gewährleistet. Westlich der Straße können die Tiere weiterhin ungestört zur Flugroute sehr hoher Bedeutung am Seebach gelangen. Südlich von „Drei Bronnen“ verläuft eine weitere Flugroute hoher Bedeutung vom Flachsbach über den Seebach zum Esbach. Die Flugroute trifft auf die Straße, wo diese von Dammlage in Einschnittslage wechselt. Hier sind Gehölzpflanzungen als Überflughilfe im Rahmen der Maßnahme 3.1 V vorgesehen, sodass ein sicheres Überfliegen gewährleistet ist.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitats zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Langohrfledermäuse indet. (*Plecotus auritus et austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere der Langohren im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V).

Die Gruppe der Langohren weisen aufgrund der engen strukturgebundenen Flugweise eine sehr hohe Kollisionsgefährdung auf (FÖA Landschaftsplanung 2011). Durch das Vorhaben werden (potenzielle) Flugrouten und Jagdhabitats des Braunen/Grauen Langohrs gequert. Ein Kollisionsrisiko ist daher zunächst nicht auszuschließen.

Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung und entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße geschnitten wird. Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wird eine sichere Unterquerung des Gefahrenbereichs gewährleistet, sodass hier keine erhöhten Kollisionsgefährdungen entstehen. Die geplante Straße quert eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 und 3.1 V sowie durch die abschnittsweise Einschnittslage der Straße (siehe oben) wird ein sicheres Überfliegen der Straße im Bereich des Flachsbachs ermöglicht und eine erhöhte Kollisionsgefahr in dem Bereich vermieden.

Durch dichte trassenparallele Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) werden in relevanten Bereichen (z.B. an bedeutsamen Flugrouten oder an Jagdhabitats) Überflughilfen für die Art geschaffen bzw. ein direktes Einfliegen in den Straßenverkehr verhindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung für die Art zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus gilt als Fledermausart, die überwiegend die Tieflagen und gehölzreiche, parkartige Landschaften mit hohem Grünlandanteil einschließlich baumreicher Siedlungsgebiete bewohnt (Meschede & Rudolph, 2004). Nach Angaben des (LFU Bayern, 2019) jagt die Breitflügelfledermaus je nach Beschaffenheit der Umgebung in unterschiedlichen Höhen die von Baumkronen, über Viehweiden oder Wiesen bishin zu der Höhe von Windenergieanlagen reichen können. Die Breitflügelfledermaus ist mehr als andere Arten auf Käfer als Hauptbeutetiere spezialisiert. Neben Käfern treten große Schmetterlinge, Köcherfliegen, Zweiflügler, Hautflügler und Wanzen regelmäßig in der Nahrung auf (Meschede & Rudolph, 2004). Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden usw. Die trächtigen Weibchen finden sich im April in Gruppen von meist 15 bis 60 Tieren zusammen, um ihre Jungen zur Welt zu bringen (LFU Bayern, 2019). Winterquartiere wurden meist in Höhlen und unterirdischen Quartieren nachgewiesen, ebenfalls in Zwischendecken und Gebäuden ist die Überwinterung möglich. Breitflügelfledermäuse gelten als standorttreue Fledermäuse, da ihre Winterquartiere meist weniger als 50km vom Sommerlebensraum entfernt sind (LFU Bayern, 2019).

Lokale Population:

Im Rahmen der Fledermauserfassung des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) wurde das Vorkommen von Fledermäusen für die geplante Umgehungsstraße B19 Giebelstadt-Euerhausen erfasst. Dies geschah anhand von Detektoraufnahmen entlang einer Transekte, sowie der Benutzung von Horchboxen an verschiedenen Standorten. Insgesamt wurde die Breitflügelfledermaus an folgenden Standorten nachgewiesen:

- Am Dreibrunnenbach (1 Kontakt bzw 2 Kontakte)
- Am Langenwiesenbach im Rahmen der Detektorkartierungen
- Im Offenland südwestlich von Giebelstadt (2 Kontakte)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchsheim (2 Kontakte)
- Am Seebach (1 Kontakt bzw. 2 Kontakte bzw. 3 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An den Klärteichen nördlich von Euerhausen (1 Kontakt)
- An einem Wirtschaftsweg westlich von Euerhausen i. R. d. Detektorbegehungen

Die Art wurde somit sehr selten nachgewiesen und in Anbetracht der Lokalität, sehr zerstreut. Unter Berücksichtigung der Aspekte, dass diese Art relativ anpassungsfähig ist und ihren Schwerpunkt innerhalb Bayerns im Westen hat, wurde sie relativ selten nachgewiesen. Aufgrund der Bestimmungsunsicherheiten (nur wenig bestimmte Aufnahmen) könnte das Vorkommen tatsächlich möglicherweise häufiger sein (IVL, Faunistische Voruntersuchungen, 2016, S. 31).

Jagdhabitats können im Bereich der zuvor genannten Standorte auftreten. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. an Langenwiesen-, Dreibrunnen- bzw. Seebach auftreten, sind aber vorrangig in den Ortschaften zu erwarten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartierräume der Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 A_{CEF}). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartierräumen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Austauschbeziehungen gewährleistet.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße ebenfalls eine Flugroute hoher Bedeutung (BW 04). Entlang des Seebachs befindet sich zudem eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, welche von der Straße gequert wird (BW 06). Beide Bauwerke sind ausreichend groß dimensioniert und teilweise (BW 06) mit Irritationsschutzwänden ausgestattet (2.1 V), sodass die Breitflügelfledermaus, dem Verlauf des Seebachs bzw. des Dreibrunnenbachs folgend, den Straßenverkehr unterfliegen kann. Eine erhebliche Störung der Austauschbeziehungen ist daher nicht zu erwarten.

Die geplante Straße quert außerdem eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach an zwei Stellen. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 V wird ein sicheres Überfliegen der Straße ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen gewährleistet. Westlich der Straße können die Tiere weiterhin ungestört zur Flugroute sehr hoher Bedeutung am Seebach gelangen. Südlich von „Drei Bronnen“ verläuft eine weitere Flugroute hoher Bedeutung vom Flachsbach über den Seebach zum Esbach. Die Flugroute trifft auf die Straße, wo diese von Dammlage in Einschnittslage wechselt. Hier sind Gehölzpflanzungen als Überflughilfe im Rahmen der Maßnahme 3.1 V vorgesehen, sodass ein sicheres Überfliegen gewährleistet ist.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitats zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
▪ Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
▪ Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
▪ Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere der Breitflügelfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V).

Die Breitflügelfledermaus fliegt in relativ geringen Flughöhen und jagt darüber hinaus aber auch strukturungebunden in größerer Höhe wobei sie den freien Luftraum nutzt und daher durch den Straßenverkehr weniger stark gefährdet ist.

Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden.

BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung und entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße geschnitten wird. Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wird eine sichere Unterquerung des Gefahrenbereichs gewährleistet, sodass hier keine erhöhten Kollisionsgefährdungen entstehen. Die geplante Straße quert eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 und 3.1 V sowie durch die abschnittsweise Einschnittslage der Straße (siehe oben) wird ein sicheres Überfliegen der Straße im Bereich des Flachsbachs ermöglicht und eine erhöhte Kollisionsgefahr in dem Bereich vermieden.

Durch dichte trassenparallele Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) werden in relevanten Bereichen (z.B. an bedeutsamen Flugrouten oder an Jagdhabitaten) Überflughilfen für die Art geschaffen bzw. ein direktes Einfliegen in den Straßenverkehr verhindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung für die Art zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
 - Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen (LFU Bayern, 2019). Nach Angaben des LFU (2018) wechseln Waldkolonien ihr Quartier sehr häufig (alle 1-4 Tage), wobei die Abstände zwischen den Quartieren maximal einen Kilometer betragen. Im Winter verstecken sich die Tiere in Spalten in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern, in denen höhere Luftfeuchtigkeit und Temperaturen herrschen. Diese dienen mitunter auch als Schwärmquartiere im Spätsommer und Herbst. Bevorzugt jagen diese Tiere in Wäldern (mitunter auch Nadelwälder) und gehölzreichen Landschaftsteilen (z.B. Parks und Gärten). Ihre Beute können sie im Flug von Ästen und Blättern absammeln, das Beutespektrum enthält Spinnen, Weberknechte und Insekten. Darüber hinaus jagt die Art auch gehölz- und ortsnah auf insektenreichen Flächen oder in Stallungen (LFU Bayern, 2019).

Lokale Population:

Im Rahmen der Fledermauserfassung des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) wurde das Vorkommen von Fledermäusen für die geplante Umgehungsstraße B19 Giebelstadt-Euerhausen erfasst. Dies geschah anhand von Detektoraufnahmen entlang einer Transekte, sowie der Benutzung von Horschboxen an verschiedenen Standorten. Anhand beider Methoden konnten 60 bis 70 Aufnahmen der Art und somit Nachweise gebracht werden. Sie hat einen leichten Verbreitungsschwerpunkt in der südlichen Hälfte des Gebiets (Herchsheim, Seebach) (IVL, Faunistische Voruntersuchungen, 2016, S. 30). Insgesamt wurde die Fransenfledermaus an folgenden Standorten nachgewiesen:

- Am Langenwiesenbach (18 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am Dreibrunnenbach (dreimal 1 Kontakt und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Im Offenland südwestlich von Giebelstadt (1 Kontakt)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchsheim (1 Kontakt)
- An den Klärteichen nördlich von Euerhausen (zweimal 2 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am Klärteich am Esbach südlich von Herchsheim (2 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am Seebach (19 Kontakte bzw. 3 Kontakte bzw. 2 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An der WÜ 36 südwestlich von Euershausen (1 Kontakt bzw. 16 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)

Jagdhabitats können im Bereich der zuvor genannten Standorte auftreten. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. an Langenwiesen-, Dreibrunnen- bzw. Seebach auftreten, sind aber vorrangig in den Ortschaften zu erwarten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt. Gemäß IVL ist der Untersuchungsraum für strukturgebunden fliegende Fledermausarten aufgrund der nur geringfügig vorhandenen Leitstrukturen weitgehend ungeeignet. Für diese Arten sind nur die Ortschaften, sowie deren Umfeld und die teilweise vorhandenen Gehölze von Bedeutung.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartieräume der Fransenfledermaus nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 ACEF). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartieräumen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Austauschbeziehungen gewährleistet.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße ebenfalls eine Flugroute hoher Bedeutung (BW 04). Entlang des Seebachs befindet sich zudem eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, welche von der Straße gequert wird (BW 06). Beide Bauwerke sind ausreichend groß dimensioniert und teilweise (BW 06) mit Irritationsschutzwänden ausgestattet (2.1 V), sodass die Fransenfledermaus, dem Verlauf des Seebachs bzw. des Dreibrunnenbachs folgend, den Straßenverkehr unterfliegen kann. Eine erhebliche Störung der Austauschbeziehungen ist daher nicht zu erwarten.

Die geplante Straße quert außerdem eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach an zwei Stellen. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 V wird ein sicheres Überfliegen der Straße ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen gewährleistet. Westlich der Straße können die Tiere weiterhin ungestört zur Flugroute sehr hoher Bedeutung am Seebach gelangen. Südlich von „Drei Bronnen“ verläuft eine weitere Flugroute hoher Bedeutung vom Flachsbach über den Seebach zum Esbach. Die Flugroute trifft auf die Straße, wo diese von Dammlage in Einschnittslage wechselt. Hier sind Gehölzpflanzungen als Überflughilfe im Rahmen der Maßnahme 3.1 V vorgesehen, sodass ein sicheres Überfliegen gewährleistet ist.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitats zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere der Fransenfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V).

Die Fransenfledermaus jagt teilweise strukturgebunden und unterliegt daher einem potenziell erhöhten Mortalitätsrisiko durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und ein erhöhtes

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Kollisionsrisiko vermieden.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung und entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße geschnitten wird. Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wird eine sichere Unterquerung des Gefahrenbereichs gewährleistet, sodass hier keine erhöhten Kollisionsgefährdungen entstehen. Die geplante Straße quert eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 und 3.1 V sowie durch die abschnittsweise Einschnittslage der Straße (siehe oben) wird ein sicheres Überfliegen der Straße im Bereich des Flachsbachs ermöglicht und eine erhöhte Kollisionsgefahr in dem Bereich vermieden.

Durch dichte trassenparallele Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) werden in relevanten Bereichen (z.B. an bedeutsamen Flugrouten oder an Jagdhabitaten) Überflughilfen für die Art geschaffen bzw. ein direktes Einfliegen in den Straßenverkehr verhindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung für die Art zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
 - Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Jagdhabitat ist vor allem der freie Luftraum in 15 bis 50m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Jagdzüge die bis in die Höhe von Windenergieanlagen reichen sind jedoch auch zahlreich bestätigt (LFU Bayern, 2019). Nach Angaben des LFU (2018) dienen überwiegend Baumhöhlen (Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen den Tieren als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien, Einzeltiere aber auch als Zwischen-, Paarungs- und Winterquartier. Auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten sind beliebte Quartiere. Kolonien überwinternder Tiere an Gebäuden können wesentlich mehr Individuen umfassen als Wochenstuben. Aufgrund ihres ausgeprägten Wanderverhaltens schwanken die Bestandszahlen im Jahresverlauf stark, wodurch wenige Tiere zur Fortpflanzungszeit und viele Tiere im Winter erfasst werden. Ende April wandern die meisten Weibchen in ihre Wochenstubengebiete ab, wo sie ein bis zwei Jungtiere gebären. Durch zuwandernde Tiere im Juli und August nehmen die zuvor verbliebenen Bestände kleiner Männchengruppen wieder stark an Individuen zu. Ab November bilden sich schließlich wieder die großen Wintergesellschaften. Bei ihren Wanderungen können Abendsegler Distanzen von über 1000km überwinden (LFU Bayern, 2019).

Lokale Population:

Im Rahmen der Fledermauserfassung des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) wurde das Vorkommen von Fledermäusen für die geplante Umgehungsstraße B19 Giebelstadt-Euerhausen erfasst. Dies geschah anhand von Detektoraufnahmen entlang einer Transekte, sowie der Benutzung von Horschboxen an verschiedenen Standorten. Vom Großen Abendsegler erfolgten vergleichsweise wenige Aufnahmen, die jedoch über das gesamte UG erbracht wurden. Es gab Nachweise über die Sommermonate, welche jedoch deutlich weniger als z.B. bei der Flughörnchenfledermaus ausfielen. Ein Anstieg der aufgenommenen Tiere war ab August und September festzustellen, was für diese ziehende Art typisch ist (IVL, Faunistische Voruntersuchungen, 2016, S. 30). Insgesamt wurde der große Abendsegler an folgenden Standorten nachgewiesen:

- Im „Wasserland“ nördlich von Giebelstadt und südlich der WÜ 13 (7 Kontakte)
- Am Langenwiesenbach und südlich davon (1 Kontakt bzw. 5 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am Dreibrunnenbach (1 Kontakt) und südlich davon (2 Kontakte)
- An einer Feldhecke am „Allersheimer Grund“ südwestlich von Giebelstadt (2 Kontakte)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchsheim (5 Kontakte)
- An den Klärteichen nördlich von Euerhausen (1 Kontakt und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am nördlichen Ortsrand von Euerhausen i. R. d. Detektorbegehungen
- Am Seebach (3 bzw. zweimal 2 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An der WÜ 36 südwestlich von Euerhausen (1 Kontakt und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am südlichen Ortsrand von Euerhausen (und i. R. d. Detektorbegehungen)

Jagdhabitats können im Bereich der zuvor genannten Standorte auftreten. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. an Langenwiesen-, Dreibrunnen- bzw. Seebach auftreten, sind aber vorrangig in den Ortschaften zu erwarten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartieräume des Großen Abendseglers nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 A_{CEF}). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartierräumen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach und am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße gequert wird. Der Große Abendsegler ist eine hoch fliegende Fledermausart, die aufgrund ihrer Flugweise nur gering kollisionsgefährdet ist. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere den Gefahrenbereich in ausreichender Höhe überfliegen. Folglich ist nicht mit einer signifikanten Störung von Austauschbeziehungen auszugehen.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitats zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere des Großen Abendseglers im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Der Große Abendsegler weist in der Regel eine Flughöhe von mehr als 15 m auf, sodass ein gegenüber anderen Arten vermindertes Kollisionsrisiko besteht. Es kann angenommen werden, dass die Trasse in ausreichender Höhe überflogen wird.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

und dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Zerschneidung von Flugrouten oder Jagdhabitaten entsteht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
 - Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem, bodennahem Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber.

Mausohrweibchen sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu zehn (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Straßen (zwei Fälle in Bayern). Ab Ende Mai/Anfang Juni gebären die Weibchen hier je ein Junges; ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, einzelne Tiere bleiben jedoch bis in den Oktober/November hinein im Quartier, da Wochenstubenquartiere häufig auch Paarungsquartiere sind. Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können Entfernungen von weit über 100 km liegen (LFU Bayern, 2019).

Lokale Population:

Im Rahmen der Fledermauserfassung des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) wurde das Vorkommen von Fledermäusen für die geplante Umgehungsstraße B19 Giebelstadt-Euerhausen erfasst. Dies geschah anhand von Detektoraufnahmen entlang einer Transekte, sowie der Benutzung von Horchboxen an verschiedenen Standorten. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt in der südlichen Hälfte des Gebiets (Herchsheim, Seebach). Das Große Mausohr ist für den Landschaftsraum eher untypisch, denn zumeist werden walddreiche Landschaften besiedelt. Einzelne Tiere (Männchen) können aber überall auftreten und bei dieser Art sind auch große Entfernungen zwischen Jagdhabitat und Quartier bekannt (> 10 km) (IVL, Faunistische Voruntersuchungen, 2016, S. 30). Insgesamt wurde das Große Mausohr an folgenden Standorten nachgewiesen:

- Am Langenwiesenbach (2 Kontakte)
- Am Dreibrunnenbach (1 Kontakt bzw. 4 bzw. 5 bzw. 2 Kontakte) und südlich davon (1 Kontakt)
- An einer Feldhecke am „Allersheimer Grund“ südwestlich von Giebelstadt (1 Kontakt bzw. 2 Kontakte)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchsheim (9 Kontakte)
- An den Klärteichen nördlich von Euerhausen (3 bzw. 2 Kontakte)
- Am Seebach (4 bzw. 12 bzw. 5 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An der WÜ 36 südwestlich von Euerhausen (7 Kontakte)

Jagdhabitats können im Bereich der zuvor genannten Standorte auftreten. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. an Langenwiesen-, Dreibrunnen- bzw. Seebach auftreten, sind aber vorrangig in den Ortschaften zu erwarten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartierräume des Großen Mausohrs nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 ACEF). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartierräumen nicht zu erwarten.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Austauschbeziehungen gewährleistet.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße ebenfalls eine Flugroute hoher Bedeutung (BW 04). Entlang des Seebachs befindet sich zudem eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, welche von der Straße gequert wird (BW 06). Beide Bauwerke sind ausreichend groß dimensioniert und teilweise (BW 06) mit Irritationsschutzwänden ausgestattet (2.1 V), sodass Große Mausohren, dem Verlauf des Seebachs bzw. des Dreibrunnenbachs folgend, den Straßenverkehr unterfliegen können. Eine erhebliche Störung der Austauschbeziehungen ist daher nicht zu erwarten.

Die geplante Straße quert außerdem eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach an zwei Stellen. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 V wird ein sicheres Überfliegen der Straße ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen gewährleistet. Westlich der Straße können die Tiere weiterhin ungestört zur Flugroute sehr hoher Bedeutung am Seebach gelangen. Südlich von „Drei Bronnen“ verläuft eine weitere Flugroute hoher Bedeutung vom Flachsbach über den Seebach zum Esbach. Die Flugroute trifft auf die Straße, wo diese von Dammlage in Einschnittslage wechselt. Hier sind Gehölzpflanzungen als Überflughilfe im Rahmen der Maßnahme 3.1 V vorgesehen, sodass ein sicheres Überfliegen gewährleistet ist.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitats zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere des Großen Mausohrs im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden. Am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung und entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße geschnitten wird. Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wird eine sichere Unterquerung des Gefahrenbereichs gewährleistet, sodass hier keine erhöhten Kollisionsgefährdungen entstehen. Die geplante Straße quert eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 und 3.1 V sowie durch die abschnittsweise Einschnittslage der Straße (siehe oben) wird ein sicheres Überfliegen der Straße im Bereich des Flachsbachs ermöglicht und eine erhöhte Kollisionsgefahr in dem Bereich vermieden.

Durch dichte trassenparallele Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) werden in relevanten Bereichen (z.B. an bedeutsamen Flugrouten oder an Jagdhabitaten) Überflughilfen für die Art geschaffen bzw. ein direktes Einfliegen in den Straßenverkehr verhindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung für die Art zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
 - Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher, aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Meist leben Einzeltiere oder kleine Gruppen von bis zu 20 Tieren in einem Quartier. Die Quartiere werden oft gewechselt, ebenso setzen sich die Gruppen immer wieder neu zusammen, was zeigt, dass eine Organisation der Kolonien als Wochenstubenverbände vorliegt. Die Wochenstuben werden Anfang bis Mitte Mai gebildet. Auch bei den Paarungsquartieren im August und September werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. Innerhalb eines Paarungsquartiers lebt meist ein Männchen mit einem oder mehreren (bis zu 10) Weibchen. (LFU Bayern, 2019)

Lokale Population:

Der Kleinabendsegler ist eine potenziell vorkommende Fledermausart der nicht auf Artniveau bestimmten *Nyctalus spec.*. Potenzielle Nachweise der Art wurden an folgenden Standorten erbracht:

- Am Langenwiesenbach (zweimal 1 Kontakt)
- Am Seebach (3 Kontakte)

Jagdhabitats können im Bereich der zuvor genannten Standorte auftreten. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. an Langenwiesen-, Dreibrunnen- bzw. Seebach auftreten, sind aber vorrangig in den Ortschaften zu erwarten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartierräume des Kleinen Abendseglers nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 A_{CEF}). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartierräumen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung und entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße gequert wird. Der Kleine Abendsegler ist eine hoch fliegende Fledermausart, die aufgrund ihrer Flugweise nur gering kollisionsgefährdet ist. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere den Gefahrenbereich in ausreichender Höhe überfliegen. Folglich ist nicht mit einer signifikanten Störung von Austauschbeziehungen auszugehen.

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitaten kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitaten zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere des Kleinen Abendseglers im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Der Kleine Abendsegler fliegt wenig strukturgebunden. Und ist eine hochfliegende Fledermausart, sodass ein gegenüber anderen Arten vermindertes Kollisionsrisiko besteht. Es kann angenommen werden, dass die Trasse in ausreichender Höhe überflogen wird und dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Zerschneidung von Flugrouten oder Jagdhabitaten entsteht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
▪ Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder –spalten zu finden. Die Quartierbäume sind oft dünn (unter 20cm Brusthöhendurchmesser). Die Quartiere werden oft gewechselt und in der Regel nur wenige Tage lang genutzt, daher ist die Mopsfledermaus auf ein hohes Quartierangebot angewiesen (LFU Bayern, 2019). Laut Angaben des LFU (2018) bildet sie Wochenstubenverbände, die von Mai bis Ende Juli bestehen. Die Teilkolonien bestehen meistens nur aus wenigen Weibchen mit ihren Jungen. Als sekundäre Quartierstandorte dienen Gebäudespalten in dörflichem Umfeld aber auch Einzelgebäude (Holzverkleidungen, Fensterläden etc.), diese werden von Gesellschaften von bis zu 80 Tieren besiedelt und das einige Wochen bis mehrere Monate lang. Die Jagdgebiete (meist 4-5 km rund um das Quartier) reichen von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern, wobei Waldwege als Leitlinien genutzt werden. Gejagt wird vorwiegend bis in den Kronenraum in 7-10 m Höhe (LFU Bayern, 2019). Die Mopsfledermaus frisst hauptsächlich Kleinschmetterlinge. Die Winterquartiere (unterirdische Höhlen, Gewölbe, Schlösser, Burgen) werden von November bis März aufgesucht und befinden sich meist an von der Witterung beeinflussten Stellen, weshalb die Mopsfledermaus als sehr witterungstolerant gilt. Sie hängen teils sogar unter Frosteinfluss frei an der Wand oder in Spalten (LFU Bayern, 2019).

Lokale Population:

Im Rahmen der Fledermauserfassung des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) wurde das Vorkommen von Fledermäusen für die geplante Umgehungsstraße B19 Giebelstadt-Euerhausen erfasst. Dies geschah anhand von Detektoraufnahmen entlang einer Transekte, sowie der Benutzung von Horchboxen an verschiedenen Standorten. Im Untersuchungsgebiet ist die Mopsfledermaus eine sehr überraschende Art, da sie generell selten ist und vorrangig in naturnahen Waldgebieten lebt. Ein größeres Vorkommen ist im Untersuchungsgebiet daher auszuschließen, offenbar jagt sie vereinzelt bei Giebelstadt und südlich von Herchsheim. Ein leichter Schwerpunkt der Nachweise liegt wohl am Seebach (IVL, Faunistische Voruntersuchungen, 2016, S. 31). Insgesamt wurde die Mopsfledermaus an folgenden Standorten nachgewiesen:

- Am Langenwiesenbach (3 Kontakte)
- Am Dreibrunnenbach (1 Kontakt) und südlich davon (2 Kontakte)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchsheim (1 Kontakt)
- An den Klärteichen nördlich von Euerhausen (2 Kontakte)
- Am Seebach (1 Kontakt bzw. zweimal 2 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An der WÜ 36 südwestlich von Euerhausen (1 Kontakt und i. R. d. Detektorbegehungen)

Jagdhabitats können im Bereich der zuvor genannten Standorte auftreten. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. an Langenwiesen-, Dreibrunnen- bzw. Seebach auftreten, sind aber vorrangig in den Ortschaften zu erwarten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartierräume der Mopsfledermaus nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 ACEF). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartierräumen nicht zu erwarten.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Austauschbeziehungen gewährleistet.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße ebenfalls eine Flugroute hoher Bedeutung (BW 04). Entlang des Seebachs befindet sich zudem eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, welche von der Straße gequert wird (BW 06). Beide Bauwerke sind ausreichend groß dimensioniert und teilweise (BW 06) mit Irritationsschutzwänden ausgestattet (2.1 V), sodass die Mopsfledermaus, dem Verlauf des Seebachs bzw. Dreibrunnenbachs folgend, den Straßenverkehr unterfliegen kann. Eine erhebliche Störung der Austauschbeziehungen ist daher nicht zu erwarten.

Die geplante Straße quert außerdem eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach an zwei Stellen. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 V wird ein sicheres Überfliegen der Straße ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen gewährleistet. Westlich der Straße können die Tiere weiterhin ungestört zur Flugroute sehr hoher Bedeutung am Seebach gelangen. Südlich von „Drei Bronnen“ verläuft eine weitere Flugroute hoher Bedeutung vom Flachsbach über den Seebach zum Esbach. Die Flugroute trifft auf die Straße, wo diese von Dammlage in Einschnittslage wechselt. Hier sind Gehölzpflanzungen als Überflughilfe im Rahmen der Maßnahme 3.1 V vorgesehen, sodass ein sicheres Überfliegen gewährleistet ist.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitats zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere der Mopsfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden
Am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung und entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße geschnitten wird. Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wird eine sichere Unterquerung des Gefahrenbereichs gewährleistet, sodass hier keine erhöhten Kollisionsgefährdungen entstehen. Die geplante Straße quert eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 und 3.1 V sowie durch die abschnittsweise Einschnittslage der Straße (siehe oben) wird ein sicheres Überfliegen der Straße im Bereich des Flachsbachs ermöglicht und eine erhöhte Kollisionsgefahr in dem Bereich vermieden.

Durch dichte trassenparallele Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) werden in relevanten Bereichen (z.B. an bedeutsamen Flugrouten oder an Jagdhabitaten) Überflughilfen für die Art geschaffen bzw. ein direktes Einfliegen in den Straßenverkehr verhindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung für die Art zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
 - Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Daten zur Fortpflanzung liegen aus Bayern bislang kaum vor. Zwillingsgeburten scheinen häufig zu sein. Die Männchen der Mückenfledermäuse locken nach der Aufzucht der Jungtiere mehrere (beobachtet wurden bis zu zwölf) Weibchen mit Balzrufen und Balzflügen zu ihren Balzquartieren (Baumhöhlen oder Nistkästen). Generell scheinen die Kolonien der Mückenfledermaus individuenreicher als die der Zwergfledermaus zu sein. In Nürnberg waren Mückenfledermäuse an Invasionen der Zwergfledermaus beteiligt. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken. Für die Jagd bevorzugten Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfzonen oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken). Auch an Insektensammelpunkten wie unter Straßenlampen oder großen Bäumen gehen sie gezielt auf Beutefang. Schlagopfer an Windenergieanlagen zeigen, dass sie auch in höheren Bereichen jagen kann oder Quartiere sucht (LFU Bayern, 2019).

Lokale Population:

Im Rahmen der Fledermauserfassung des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) wurde das Vorkommen von Fledermäusen für die geplante Umgehungsstraße B19 Giebelstadt-Euerhausen erfasst. Dies geschah anhand von Detektoraufnahmen entlang einer Transekte, sowie der Benutzung von Horschboxen an verschiedenen Standorten. Es konnte nur vereinzelte Nachweise der Mückenfledermaus im UG erbracht werden. Dies ist darauf zurückzuführen dass die gegebenen Strukturen nicht den artspezifischen Habitatanforderungen entsprechen (IVL, Faunistische Voruntersuchungen, 2016, S. 32). Insgesamt wurde die Mückenfledermaus an folgenden Standorten nachgewiesen:

- Am Langenwiesenbach (3 Kontakte)
- Im Offenland südlich des Dreibrunnenbachs (1 Kontakt)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchsheim (1 Kontakt)
- Am Seebach (1 Kontakt und i. R. d. Detektorbegehungen)

Jagdhabitats können im Bereich der zuvor genannten Standorte auftreten. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. an Langenwiesen-, Dreibrunnen- bzw. Seebach auftreten, sind aber vorrangig in den Ortschaften zu erwarten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartieräume der Mückenfledermaus nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 ACEF). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartieräumen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Austauschbeziehungen gewährleistet.

Entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße gequert wird (BW 06). Das Bauwerk ist fledermausgerecht dimensioniert und mit Irritationsschutzwänden ausgestattet (2.1 V) und ermöglicht eine Unterführung der Flugroute unter den Straßenverkehr. Für die Mückenfledermaus bestehen keine wissenschaftlichen Beweise dafür, dass die lichte Höhe des Bauwerks von 4,50 m ausreichend ist, wobei aufgrund der autökologischen Kenntnisse die Wirksamkeit möglich ist. Da zudem der Bauwerksquerschnitt ein Dreifaches so groß ist wie standardgemäß bei einer Höhe von > 3 m H. ü. MW ausgegangen wird, wird davon ausgegangen, dass das Querungsbauwerk auch für die Mückenfledermaus geeignet ist. Eine erhebliche Störung der Austauschbeziehungen liegt nicht vor.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitats zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
▪ Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
▪ Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere der Mückenfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V).

Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden.

Entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße geschnitten wird. Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wird eine sichere Unterquerung des Gefahrenbereichs gewährleistet, sodass hier keine erhöhten Kollisionsgefährdungen entstehen.

Durch dichte trassenparallele Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) werden in relevanten Bereichen (z.B. an bedeutsamen Flugrouten oder an Jagdhabitats) Überflughilfen für die Art geschaffen bzw. ein direktes Einfliegen in den Straßenverkehr verhindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung für die Art zu rechnen.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
 - Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Eine der wenigen bekannt gewordenen bayerischen Fortpflanzungskolonien bezieht seit Jahren den Spalt hinter einem Windbrett eines Gebäudes südlich des Chiemsees. Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Leichter nachweisbar ist diese Art dagegen in Nist- und Fledermauskästen. Immer wieder zeigt sich, dass sie Kästen schnell finden und besiedeln. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken u. ä. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinterte Rauhhaufledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Selten sind dagegen Nachweise in Höhlen oder Felsspalten. Meistens werden in den Winterquartieren Einzeltiere oder kleine Gruppen gefunden, gelegentlich vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen. Laut Angaben des LFU (2018) erfolgt die Orientierung der Rauhhaufledermaus innerhalb und außerhalb des Waldes entlang linearer Strukturen wie z.B. Waldwege, Waldränder und Schneisen. Quartier und Jagdgebiete können mehrere Kilometer von einander entfernt liegen (bis 6,5 km), die Flughöhe ist im Bereich von 100-140m Höhe. Ihre Beute sind hauptsächlich Zuckmücken, Zweiflügler, Köcher- und Eintagsfliegen, Netzflügler, Hautflügler und Käfer.

Lokale Population:

Im Rahmen der Fledermauserfassung des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) wurde das Vorkommen von Fledermäusen für die geplante Umgehungsstraße B19 Giebelstadt-Euerhausen erfasst. Dies geschah anhand von Detektoraufnahmen entlang einer Transekte, sowie der Benutzung von Horschboxen an verschiedenen Standorten. Die Rauhhaufledermaus ist für die Monate Juni und Juli relativ häufig im UG in Erscheinung getreten. Das Übersommern dieser durchziehenden Art kommt jedoch auch regelmäßig vor, meist handelt es sich wohl um einzelne Männchen. Ab August waren vereinzelt auch die Balz- oder Sozialrufe in den Aufnahmen festzustellen. Die Nachweise der Art waren im ganzen Gebiet verstreut, und nirgends besonders gehäuft (IVL, Faunistische Voruntersuchungen, 2016, S. 30). Insgesamt wurde die Rauhhaufledermaus an folgenden Standorten nachgewiesen:

- Am Langenwiesenbach (7 bzw. 4 bzw. 2 Kontakte)
- Am Dreibrunnenbach (4 bzw. 3 bzw. zweimal 2 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An einer Feldhecke am „Allersheimer Grund“ südwestlich von Giebelstadt (2 bzw. Kontakte)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchsheim (2 bzw. 21 Kontakte)
- Am Klärteich am Esbach südlich von Herchsheim (14 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am Seebach (4 bzw. 5 bzw. 7 bzw. 3 bzw. 27 Kontakte)
- An den Klärteichen nördlich von Euerhausen (5 bzw. 8 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An der WÜ 36 südwestlich von Euerhausen (1 Kontakt bzw. 5 bzw. 7 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am südwestlichen Ortsrand von Euerhausen i. R. d. Detektorbegehungen
- An der Kreuzung der B 19 zur WÜ 46 südlich von Giebelstadt i. R. d. Detektorbegehungen
- An einem Feldgehölz im Offenland östlich von Herchsheim i. R. d. Detektorbegehungen

Jagdhabitats können im Bereich der zuvor genannten Standorte auftreten. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. an Langenwiesen-, Dreibrunnen- bzw. Seebach auftreten, sind aber vorrangig in den Ortschaften zu erwarten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt.

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartierräume der Rauhhaufledermaus nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 A_{CEF}). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartierräumen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach, am Dreibrunnenbach und am Flachsbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Die Straße schneidet den Flachsbach, der als Flugroute hoher Bedeutung fungiert, an zwei Stellen. Entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße gequert wird. Die Rauhhaufledermaus ist eine hoch fliegende Fledermausart, die aufgrund ihrer Flugweise nur gering kollisionsgefährdet ist. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere den Gefahrenbereich in ausreichender Höhe überfliegen. Da die Art jedoch auch teilweise strukturgebunden fliegt (vgl. STRATMANN 2006), wird im Rahmen der Maßnahmen 3.1 bis 3.3 V mit dichten Gehölzpflanzungen sichergestellt, dass ein gefahrenfreies Überfliegen des Straßenverkehrs gewährleistet wird. Zusammenfassend ist nicht mit einer signifikanten Störung von Austauschbeziehungen zu rechnen.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitats zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere der Rauhhaufledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Die Rauhhaufledermaus ist eine hoch fliegende Fledermausart, sodass ein gegenüber anderen Arten vermindertes Kollisionsrisiko besteht. Da die Art jedoch auch teilweise strukturgebunden fliegt ist eine grundsätzliche Kollisionsgefährdung nicht vollständig auszuschließen (vgl. STRATMANN 2006). Im Rahmen der Maßnahmen 3.1 bis 3.3 V sind dichte Gehölzpflanzungen vorgesehen, die ein gefahrenfreies Überfliegen des Straßenverkehrs ermöglichen, sodass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Zerschneidung von Flugrouten oder Jagdhabitaten nicht zu erwarten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus, die strukturreiche Landschaften die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten, benötigt. Ihre Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an deren Oberfläche sie Insekten (Schnaken, Zuckmücken, Eintags- und Köcherfliegen) erbeutet. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auch Nachtfalter und andere verfügbare, fliegende Beutetiere.

Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Gebäuden oder in Brücken. Die Koloniegroße liegt meist unter 50 Tieren, auch Kleingruppen sind möglich. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden gerne Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt.

Geeignete Winterquartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere. Die Wasserfledermaus wird als relativ ortstreu Art angesehen. Zwischen Winter- und Sommerquartieren liegen meistens nicht mehr als 100 km (LFU Bayern, 2019).

Lokale Population:

Im Rahmen der Fledermauserfassung des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) wurde das Vorkommen von Fledermäusen für die geplante Umgehungsstraße B19 Giebelstadt-Euerhausen erfasst. Dies geschah anhand von Detektoraufnahmen entlang einer Transekte, sowie der Benutzung von Horchboxen an verschiedenen Standorten. Die Wasserfledermaus ist keine weit verbreitete Art im UG. Ihrem Haupt-Jagdgebiet entsprechend hatte sie einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt am Seebach (mit den verschiedenen kleinen Tümpeln und dem Graben selbst) und an der Kläranlage südlich davon, nördlich von Euerhausen. Aber auch bei Giebelstadt wurden einzelne Aufnahmen dieser Art zugeordnet (IVL, Faunistische Voruntersuchungen, 2016, S. 30,31). Konkret wurde die Art an folgenden Standorten nachgewiesen:

- Am Langenwiesenbach (1 Kontakt und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am Dreibrunnenbach (1 Kontakt und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An einem Feldgehölz „Am Allersheimer Grund“ südwestlich von Giebelstadt (3 Kontakte)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchsheim (1 Kontakt)
- Am Klärteich am Esbach südlich von Herchsheim (1 Kontakt)
- Am Seebach (1 Kontakt bzw. 4 Kontakte bzw. 2 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An den klärteichen nördlich von Euerhausen (4 Kontakte bzw. 3 Kontakte)

Jagdreviere der Art können im Bereich der oben genannten Standorte vorhanden sein. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. am Langenwiesenbach, am Dreibrunnenbach, am Seebach auftreten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt. Gemäß IVL ist der Untersuchungsraum für strukturgebunden fliegende Fledermausarten, aufgrund der nur geringfügig vorhandenen Leitstrukturen weitgehend ungeeignet. Für diese Arten sind nur die Ortschaften, sowie deren Umfeld und die teilweise vorhandenen Gehölze von Bedeutung.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartieräume der Wasserfledermaus nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 A_{CEF}). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartieräumen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung und das Gewässer wird im Rahmen der Maßnahme 2.1 V unterführt. Zur Reduzierung von Störwirkungen durch den Straßenverkehr und somit zur Steigerung der Attraktivität des Bauwerks ist westlich der Straße eine Irritationsschutzwand vorgesehen. Östlich der Straße werden mögliche Störwirkungen durch einen Sanddamm (Seitenablagerung) mit darauf gelagerten Gehölzpflanzungen abgeschirmt. Somit bleiben die Austauschbeziehungen in diesem Bereich aufrechterhalten und eine erhebliche Störung tritt nicht ein.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße ebenfalls eine Flugroute hoher Bedeutung (BW 04). Entlang des Seebachs befindet sich zudem eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, welche von der Straße gequert wird (BW 06). Beide Bauwerke sind ausreichend groß dimensioniert und teilweise (BW 06) mit Irritationsschutzwänden ausgestattet (2.1 V), sodass die Wasserfledermaus, dem Verlauf des Seebachs bzw. Dreibrunnenbachs folgend, den Straßenverkehr unterfliegen kann. Eine erhebliche Störung der Austauschbeziehungen ist daher nicht zu erwarten.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitaten kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitaten zu einer signifikanten Störung der Art führt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
 - Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Es konnten keine Quartiere der Wasserfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Die Wasserfledermaus gehört aufgrund ihres Flugverhaltens zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten (FÖA 2011). Am Langenwiesenbach wird eine Flugroute hoher Bedeutung im Rahmen der Maßnahme 2.1 V unterführt, sodass die Tiere nicht in den Straßenverkehr fliegen und somit kein erhöhtes Kollisionsrisiko in diesem Bereich entsteht. Am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung und entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße geschnitten wird. Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wird eine sichere Unterquerung des Gefahrenbereichs gewährleistet, sodass hier keine erhöhten Kollisionsgefährdungen entstehen. Durch dichte trassenparallele Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) werden in relevanten Bereichen (z.B. an bedeutsamen Flugrouten oder an Jagdhabitaten) Überflughilfen für die Art geschaffen bzw. ein direktes Einfliegen in den Straßenverkehr verhindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung für die Art zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
 unbekannt

Die Quartiersansprüche der Zweifarbfledermaus entsprechen im Westteil ihres Verbreitungsgebiets denen einer typischen Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Sie kommt ganzjährig in Bayern vor, auch wenn sie nur selten zu beobachten ist. Es gibt nur wenige Fortpflanzungs- und Wochenstubennachweise, doch werden des Öfteren arttypische Männchenkolonien von bis zu 300 Tieren gefunden. Von diesen auffälligen Anhäufungen sind bislang die meisten in Bayern bekannt geworden. Diese Sommerkolonien beginnen sich im Laufe des Mai aufzubauen, Anfang bis Mitte Juni erreichen sie schließlich ihre Maximalzahl und nehmen dann bereits wieder ab. Vielfach sind sie also nur wenige Wochen lang zu beobachten. Die Quartiere der Männchenkolonien werden aber genauso traditionell bezogen wie die der Wochenstuben. Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Die kurze Aufenthaltsdauer der Kolonien an vielen Quartieren lässt darauf schließen, dass die Kolonien häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln. Die größte in Bayern gefundene Wochenstube beherbergte 50 Weibchen und Junge. Jungtiere werden teilweise bereits im Mai, meist jedoch Mitte Juni geboren. Neben den Männchenkolonien treten auch kleine Gruppen und Einzeltiere auf; auch wurden bereits nichtreproduzierende Weibchen in den Männchenkolonien festgestellt.

Von September bis Dezember sind Zweifarbfledermäuse zuweilen in Städten bei Balzflügen an hohen Gebäuden zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass derartige Gebäude nicht nur als Balzquartiere, sondern auch als Winterquartiere dienen, Nachweise liegen bisher allerdings noch nicht vor. Steinbrüche und Felswände können ebenfalls Balzplätze darstellen und bilden vermutlich die natürliche Kulisse für dieses Verhalten.

Lokale Population:

Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Feststellungen von *Nyctalus spec.* von der Zweifarbfledermaus stammen. Eine Bestimmung auf Artniveau ist oftmals nicht möglich, da Zweifarbfledermaus, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus sehr ähnliche und variable Rufe aufweisen. An folgenden Standorten werden artspezifische Rufe der Zweifarbfledermaus angenommen:

- Im „Wasserland“ nördlich von Giebelstadt und südlich der WÜ 13 (3 Kontakte)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchshheim (1 Kontakt)
- Am Seebach (1 Kontakt)

Jagdreviere der Art können im Bereich der oben genannten Standorte vorhanden sein. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. am Seebach auftreten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartiersräume der Zweifarbfledermaus nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 A_{CEF}). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartiersräumen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 A_{CEF}

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße gequert wird. Rauhaufledermaus ist eine hoch fliegende Fledermausart, die aufgrund ihrer Flugweise nur gering kollisionsgefährdet ist. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere den Gefahrenbereich in ausreichender Höhe überfliegen. Folglich ist nicht mit einer signifikanten Störung von Austauschbeziehungen auszugehen.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitats zu einer signifikanten Störung der Art führt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere der Zweifarbfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Die Zweifarbfledermaus unterliegt nur einem geringen Kollisionsrisiko, da die Art überwiegend hochfliegt und somit die Trasse in ausreichender Höhe überquert. Von einem signifikanten Kollisionsrisiko durch die Zerschneidung von Flugrouten oder Jagdhabitats ist nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist sowohl in der Kulturlandschaft, den Alpen, aber auch in Dörfern und Großstädten zu finden. Es werden Gehölzsäume, Gärten, von Gehölzen umstandene Gewässer aber auch geschlossener Wald bejagt. Dies geschieht in der Regel in 5 bis 20 m Höhe. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rolladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan, es gibt jedoch auch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern. Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren. Die Zwergfledermaus findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses schon ab Februar, vor allem im März/April. Die Wochenstuben, in denen die Weibchen ihre 1-2 Jungen zur Welt bringen, werden ab April/Mai aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen (LFU Bayern, 2019).

Lokale Population:

Im Rahmen der Fledermauserfassung des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) wurde das Vorkommen von Fledermäusen für die geplante Umgehungsstraße B19 Giebelstadt-Euerhausen erfasst. Dies geschah anhand von Detektoraufnahmen entlang einer Transekte, sowie der Benutzung von Horchboxen an verschiedenen Standorten. Die Zwergfledermaus stellt die mit Abstand am häufigsten registrierte Art im UG dar. Sie lässt sich akustisch über vergleichsweise große Entfernungen nachweisen und leicht bestimmen und ist auch tatsächlich in aller Regel die häufigste Art. Sie ist sehr anpassungsfähig und kommt beispielsweise auch in Innenstädten vor oder anderen naturfernen Lebensräumen. In der „ausgeräumten“ Landschaft des Untersuchungsgebiets ist sie durch ihre Anpassungsfähigkeit daher offenbar ebenfalls weit verbreitet (IVL, Faunistische Voruntersuchungen, 2016, S. 30). Insgesamt wurde die Zwergfledermaus an folgenden Standorten nachgewiesen:

- Im „Wasserland“ nördlich von Giebelstadt und südlich der WÜ 13 (i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am nördlichen und südlichen Ortsrand von Giebelstadt (i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am Langenwiesenbach (23 bzw. 76 bzw. 8 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am Dreibrunnenbach (21 bzw. 23 bzw. 38 bzw. 56 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen) und südlich davon (18 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An einer Feldhecke am „Allersheimer Grund“ südwestlich von Giebelstadt (44 und 12 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- Am nordwestlichen Ortsrand von Herchsheim (115 bzw. 29 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen) und innerhalb der Ortschaft i. R. d. Detektorbegehungen
- An einer Feldhecke im Offenland östlich von Herchsheim i. R. d. Detektorbegehungen
- Am Klärteich am Esbach südlich von Herchsheim (41 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An den Klärteichen nördlich von Euerhausen (120 bzw. 360 Kontakte)
- Am Seebach (viermal 14, 26, 19, 9, 30, zweimal 14 bzw. 93 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An der WÜ 36 südwestlich von Euerhausen (21, 23 bzw. 6 Kontakte und i. R. d. Detektorbegehungen)
- An den Ortsrändern vopn Euerhausen i. R. d. Detektorbegehungen
- Am Flachsbach nordwestlich von Euerhausen i. R. d. Detektorbegehungen

Jagdhabitats können im Bereich der zuvor genannten Standorte auftreten. Wochenstuben können ggf. in Biotopbäumen z.B. an Langenwiesen-, Dreibrunnen- bzw. Seebach auftreten, sind aber vorrangig in den Ortschaften zu erwarten. Winterquartiere (z.B. Keller) sind im Untersuchungsgebiet offenbar nicht bekannt. Gemäß IVL ist der Untersuchungsraum für strukturgebunden fliegende Fledermausarten aufgrund der nur geringfügig vorhandenen Leitstrukturen weitgehend ungeeignet. Für diese Arten sind nur die Ortschaften, sowie deren Umfeld und die teilweise vorhandenen Gehölze von

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Bedeutung:

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine Quartierräume der Zwergfledermaus nachgewiesen. Da jedoch Gehölzstrukturen entnommen werden, die teilweise als Biotopbäume ausgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (9.3 ACEF). Durch das rechtzeitige Anbringen geeigneter Fledermauskästen, kann ein Ausweichen auf andere Quartiere im räumlichen Umfeld angenommen werden. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut werden und da bedeutsame Wechselbeziehungen aufrecht erhalten bleiben, ist ein Funktionsverlust von Quartierräumen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Ggf. Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten 9.3 ACEF

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Individuen durch die Querung traditionell genutzter Flugrouten, bau- und betriebsbedingte visuelle Störreize an den Flugrouten, sowie Störungen und Flächenverluste im Bereich der Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden. Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Austauschbeziehungen gewährleistet.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße ebenfalls eine Flugroute hoher Bedeutung (BW 04). Entlang des Seebachs befindet sich zudem eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, welche von der Straße gequert wird (BW 06). Beide Bauwerke sind ausreichend groß dimensioniert und teilweise (BW 06) mit Irritationsschutzwänden ausgestattet (2.1 V), sodass die Zwergfledermaus, dem Verlauf des Seebachs bzw. Dreibrunnenbachs folgend, den Straßenverkehr unterfliegen kann. Eine erhebliche Störung der Austauschbeziehungen ist daher nicht zu erwarten.

Die geplante Straße quert außerdem eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach an zwei Stellen. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 V wird ein sicheres Überfliegen der Straße ermöglicht und eine Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen gewährleistet. Westlich der Straße können die Tiere weiterhin ungestört zur Flugroute sehr hoher Bedeutung am Seebach gelangen. Südlich von „Drei Bronnen“ verläuft eine weitere Flugroute hoher Bedeutung vom Flachsbach über den Seebach zum Esbach. Die Flugroute trifft auf die Straße, wo diese von Dammlage in Einschnittslage wechselt. Hier sind Gehölzpflanzungen als Überflughilfe im Rahmen der Maßnahme 3.1 V vorgesehen, sodass ein sicheres Überfliegen gewährleistet ist.

Auf Grundlage der Kartierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einem signifikanten Verlust von bedeutsamen Jagdhabitats kommt. Gehölzstrukturen, die als (Teil-) Jagdhabitat fungieren, werden nur in geringem Umfang überbaut bzw. zerschnitten. Da die Funktionsfähigkeit der Habitats mittels einer Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen erhalten bleibt (z.B. am Seebach) und da habitatoptimierende Maßnahmen im Umfeld bedeutsamer Flugrouten im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 5 bis 7 geschaffen werden, ist nicht anzunehmen, dass der geringfügige Verlust von Jagdhabitats zu einer signifikanten Störung der Art führt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
▪ Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
▪ Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
▪ Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es konnten keine Quartiere der Zwergfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Tötungen und Verletzungen im Zuge der Baufeldfreimachung entstehen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Entfernung von geeigneten Quartierstrukturen im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (1.5 V). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Des Weiteren erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (1.8 V). Am Langenwiesenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung. Durch dichte Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) wird eine Überführung der Tiere über den Straßenverkehr ermöglicht und eine erhöhte Kollisionsgefahr in dem Bereich vermieden.

Am Dreibrunnenbach quert die Straße eine Flugroute hoher Bedeutung und entlang des Seebachs befindet sich eine Flugroute sehr hoher Bedeutung, die von der Straße geschnitten wird. Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wird eine sichere Unterquerung des Gefahrenbereichs gewährleistet, sodass hier keine erhöhten Kollisionsgefährdungen entstehen.

Die geplante Straße quert eine Flugroute hoher Bedeutung am Flachsbach. Durch die vorgesehenen Gehölzstrukturen im Rahmen der Maßnahme 3.3 und 3.1 V sowie durch die abschnittsweise Einschnittslage der Straße (siehe oben) wird ein sicheres Überfliegen der Straße im Bereich des Flachsbachs ermöglicht und eine erhöhte Kollisionsgefahr in dem Bereich vermieden.

Durch dichte trassenparallele Gehölzpflanzungen (3.2 und 3.3 V) werden in relevanten Bereichen (z.B. an bedeutsamen Flugrouten oder an Jagdhabitaten) Überflughilfen für die Art geschaffen bzw. ein direktes Einfliegen in den Straßenverkehr verhindert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung für die Art zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz 1.8 V
- Fledermausgerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen 2.1 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse 3.2 V
- Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse 3.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

1.3 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnener Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt (LFU Bayern, 2019).

Lokale Population:

Das Untersuchungsgebiet weist für Reptilien gemäß faunistischer Voruntersuchung (IVL, 2016) aufgrund der intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung nur wenige geeignete Habitate auf. Die Eignung dieser Lebensstätten z. B. für Zauneidechsen bewegt sich in der Regel zwischen mäßig bis gering. Es handelt sich hierbei vor allem um Randstreifen entlang von Wegen und Straßen. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet für Reptilien insbesondere Zauneidechsen von nur geringer Bedeutung, die lokal festgestellten Vorkommen haben aber aufgrund des Fehlens bzw. der Seltenheit geeigneter Habitate im Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung.

2007 wurde ein Individuum der Zauneidechse außerhalb des Plangebiets festgestellt. Bei der Kartierung 2016 gab es zwei Sichtungen von Zauneidechsen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Nachweise im Untersuchungsgebiet wurden westlich von Giebelstadt am Dreibrunnenbach sowie zwischen Herchsheim und Euerhausen an einem südexponierten Waldrand erbracht. Ob in diesen Lebensräumen Reproduktion stattfindet, konnte aufgrund fehlender Hinweise nicht bestätigt werden. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass nicht jedes der nachgewiesenen Individuen eingewandert ist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Querungsbereich der Trasse mit dem Langenwiesenbach kommt es zu anlage- und baubedingten Eingriffen in die uferbegleitenden Vegetationsstrukturen (Feldgehölz, B212-WO00BK). In diesem Bereich gelang 2016 ein Einzelnachweis der Zauneidechse (Nr. R1). Der Eingriff in diese Strukturen betrifft einen flächenmäßig sehr geringen Bereich. Da sich die Strukturen östlich fortsetzen und auch westlich der Trasse vertreten sind, ist nicht von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Weiterhin werden im Zusammenhang mit anderen Arten (insbesondere Gehölzbrüter) Maßnahmen im Bereich des Dreibrunnenbaches umgesetzt, die auch für die Zauneidechse als Lebensraum geeignet sind (Maßnahmenkomplex 5).

Der zweite Nachweis der Zauneidechse (Nr. R2) zwischen Herchsheim und Euerhausen befindet sich rund 20 m westlich der

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Trasse am Ostrand eines strukturreichen Biotopkomplexes (Gehölze, ruderalflächen, Stillgewässer) und ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen während der Bauphase 1.11 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und/ oder betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störung (inkl. Licht) können in Anbetracht der Unempfindlichkeit der Zauneidechse gegenüber diesen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Störungen der Zauneidechse können jedoch durch die anlagebedingte Zerschneidung potenzieller Wanderbeziehungen der Art zwischen Teilhabitaten entstehen. Unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen an die Bauwerksgestaltung (vgl. Maßnahmenkomplex 2) und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase werden Austauschbeziehungen für die Zauneidechse aufrechterhalten.

Erhebliche Störungen der Zauneidechse werden ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Amphibien-/ Reptilienschutzzäunen während der Bauphase 1.11 V
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Querungsbereich der Trasse mit dem Langenwiesenbach kommt es zu anlage- und baubedingten Eingriffen in die uferbegleitenden Vegetationsstrukturen (Feldgehölz, B212-WO00BK). In diesem Bereich gelang 2016 ein Einzelnachweis der Zauneidechse (R1). Für den Bereich des zweiten Fundortes (R2) ergibt sich keine direkte Inanspruchnahme.

Um eine Tötung von Individuen in den beiden Bereichen auszuschließen ist vor der Baufeldfreimachung eine Kontrolle des Eingriffsbereiches (R1) und der angrenzenden Bereiche (R2) vorgesehen. Weiterhin werden hier für die Dauer der Bauphase Amphibien-/ Reptilienschutzzäunen umgesetzt.

Betriebsbedingte Tötungen können durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Tiere mit dem Straßenverkehr ausgelöst werden. Durch die umfangreichen Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters ergeben sich entlang der Trasse keine derartigen Risiken, da die Zauneidechsen mittels Sperr- und Leiteinrichtungen zu geeigneten Querungsstellen geführt werden und ein Einwandern in den Straßenbereich verhindert wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Kontrolle von Lebensräumen sonstiger Arten 1.10 V
 - Anlage von Amphibien-/ Reptilienschutzzäunen während der Bauphase 1.11 V
 - Anlage von Leit- und Sperreinrichtungen für den Feldhamster 3.4 V
 - Feldhamstergerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen und Brückenbauwerken 2.2 V
 - Feldhamstergerechte Kleintierdurchlässe im Zuge der B 19, der Wü 46 und der St 2270 2.3 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

2.1 Artbezogene Betrachtung

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle (BEZZEL et al. 2005, S. 424). Laut Angaben des LFU (2017) und gemäß SÜDBECK et al. (2005) wird das Nest des Freibrüters in dichten Hecken und jungen Nadelbäumen (auch in Bodennähe) angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April, die Hauptlegezeit ist Mitte/Ende Mai. Insgesamt wird eine Brutzeit von April bis August angegeben. Nach SÜDBECK et al. (2005) sind Jungvögel (der Erstbrut) ab Ende April und Jungvögel der Zweitbrut bis Anfang September zu beobachten. Der Kurzstrecken- und Teilzieher kommt im März/April im Brutgebiet an und zieht Ende Juni ab. Der Bestand in Bayern ist analog zur Entwicklung in weiten Teilen Mitteleuropas einschließlich Deutschlands rückläufig (LFU 2017). Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist der Bluthänfling eine Effektdistanz von 200 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurde am nördlichen Ortsrand von Giebelstadt („Gußgraben“) ein Brutverdacht festgestellt (Status B). Als Nahrungsgast ist die Art regelmäßig einzeln oder in Trupps von bis zu 11 Individuen anzutreffen (IVL 2016, S.17). Aufgrund der Bevorzugung von Nistplätzen in Gärten und Nadelhölzern, werden weitere Vorkommen des Bluthänflings vor allem in Siedlungsbereichen vermutet, welche in der Kartierung allerdings unvollständig abgedeckt wurden (IVL 2016, S.17). Nach HOH (2007) ist der Bluthänfling ein verbreiteter Brutvogel in Eßfeld, Giebelstadt und Euerhausen.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird trotz potenzieller weiterer Nachweise in den umliegenden Ortschaften aufgrund des Einzelvorkommens im UG und aufgrund des landesweit ungünstigen Erhaltungszustandes vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt Lebensstätten verloren, da die nachgewiesenen Brutreviere außerhalb der Effektdistanzen für diese Art bzw. außerhalb der Flächeninanspruchnahmen liegen. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutreviere zur geplanten Straße ist eine Störung des Bluthänflings nicht zu befürchten. Das Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Räumung des Baufeldes ist eine Tötung von Tieren nicht anzunehmen, da in diesem Bereich keine Reviere des Bluthänflings nachgewiesen wurden. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste sind jedoch nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Störungs- und Barrierewirkung der Straße ist von einem Meideverhalten bzw. Überfliegen in ausreichender Höhe auszugehen (vgl. hierzu auch REICHHOLF 2003), sodass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dohle (*Coloeus monedula*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. Bei Baumbruten spielen Schwarzspechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher, aber lokal auch Nistkästen eine entscheidende Rolle. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, aber auch Äcker oder Mülldeponien aufgesucht (BEZZEL et al. 2005, S. 276). Die Höhlenbrüter bauen ihre Nester in Gebäuden, seltener in Baum- oder Felshöhlen. Eine stärkere Bindung zum Brutplatz und Nestbau erfolgt ab Ende Februar. Die Hauptlegezeit ist von Ende März bis Anfang April, meist Mitte April bis Ende Mai. Flüge Junge sind ab Anfang Juni zu beobachten. Dohlen sind können Standvögel (in Städten) sein, wobei auch Teil-, Kurz- und Mittelstreckenzieher vorkommen. Die Ankunft am Brutplatz erfolgt Februar / März, die Dismigration der Jungen ab Juli. Der Wegzug der Altvögel erfolgt ab September und reicht bis in den November (aus SÜDBECK et al 2005 und nach LFU 2017). Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist die Dohle eine Effektdistanz von 100 m auf.

Lokale Population:

Anhand der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen stellt die Dohle vermutlich einen Gebäudebrüter in Giebelstadt dar. Im Untersuchungsgebiet selbst (300m beiderseits der Plan- sowie der Variantenstraßen) gilt die Dohle lediglich als Nahrungsgast (IVL 2016, S.9).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird trotz der nicht vollständigen Erfassung aufgrund der geringen Siedlungsdichte im UG und aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt Lebensstätten verloren, da die nachgewiesenen Brutreviere außerhalb der Effektdistanzen für diese Art bzw. außerhalb der Flächeninanspruchnahmen liegen. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutreviere zur geplanten Straße (ca. 1.000 m) ist eine Störung nicht zu befürchten. Das Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Dohle (*Coloeus monedula*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Flächeninanspruchnahmen befinden, können Individuenverluste im Rahmen der Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können hingegen nicht ausgeschlossen werden. Für die Dohle ist jedoch keine besondere Kollisionsgefährdung bekannt (vg. ERRITZOE et al. 2003, GARNIEL UND MIERWALD 2010). Die Dohle sucht ihre Nahrung voraussichtlich innerorts von Giebelstadt bzw. auf den Feldern des Umlandes auf, sodass keine gesonderte Anziehungskraft von der Straße zum Nahrungserwerb ausgeht. Ein signifikantes Kollisionsrisiko wird folglich ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B/C

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mehr als anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt (LFU 2018). Die Dorngrasmücke ist ein Langstreckenzieher deren Wegzug zwischen Ende Juli und Ende September beginnt. Sie tritt ihren Heimzug von April bis Anfang Mai an, die Ankunft ist selten vor Mitte April. Die Dorngrasmücke baut ihre Nester in Stauden und niedrigen Sträuchern, oft auch in Brennesseln oder Brombeeren, 30-50 cm über dem Boden. Die Brutzeit ist von Mai bis Juli (LFU 2018). Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist die Dorngrasmücke eine Effektdistanz von 200 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurde ein Brutnachweis (Status C) am „Güßgraben“ nördlich von Giebelstadt festgestellt. Weitere neun Brutverdachtsfälle (Status B) befinden sich in Gehölzstrukturen östlich von Giebelstadt, an der WÜ 46, sowie im Umfeld des Seebachs. Das Brutvorkommen dieser Art ist lokal bis regional als bedeutsam einzustufen.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des im UG sehr zerstreut vorkommenden Brutbestands und aufgrund der nicht geringen Siedlungsdichte trotz limitierter Habitatausstattung mit B (gut) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Straße gehen drei Reviere anlagebedingt verloren. Weitere zwei Reviere liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Dies führt rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ausgerundet zwei Revieren. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Dorngrasmücke unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzbeständen 5.1 A_{CEF}
- Gehölzstrukturen auf Extensivgrünland 5.3 A_{CEF}
- Anlage von dichten Gehölzbeständen 7.1 A_{CEF}
- Anlage von lichten Gehölzbeständen 7.2 A_{CEF}
- Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland 7.3 A_{CEF}

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zwei Reviere der Dorngrasmücke werden an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Bauvorhaben gestört. Es wird vorsorglich vom Funktionsverlust der Brutstätten ausgegangen. Es liegt somit eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Darüberhinausgehende erhebliche Störungen der lokalen Population der Dorngrasmücke können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Drei Reviere der Dorngrasmücke werden durch Flächeninanspruchnahmen beeinträchtigt. Individuenverluste in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.09.) vermieden werden (1.5 V).

Hinweise auf eine besondere Kollisionsgefährdung der Dorngrasmücke sind bislang nicht bekannt (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010, ERRITZOE et al. 2003). Zudem ist davon auszugehen, dass der Straßennahbereich aufgrund der optischen und akustischen Störreize, sowie der dann ungünstigen Habitatausstattung gemieden oder in ausreichender Höhe überflogen wird. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos entsteht nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur, auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April / Mai Rapsschläge (BEZZEL et al. 2005, S. 306). Laut Angaben des LFU (2017) und gemäß SÜDBECK et al. (2005) baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation. Die Reviergründung erfolgt ab Anfang / Mitte Februar bis Mitte März. Die Eiablage der Erstbrut findet ab April statt, Zweitbruten erfolgen ab Juni. Die Brutzeit des Bodenbrüters wird von März bis August angegeben. Die Ankunft des Kurzstreckenziehers im Brutgebiet erfolgt im Februar / März, ab September setzt eine Schwarmbildung ein. Ein Durchzug skandinavischer Vögel erfolgt im September / Oktober und der Wegzug im Oktober / November (LFU 2017). Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist die Feldlerche eine Effektdistanz von 500 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurden im Gebiet 137 Brutreviere (Status B) erfasst. Hiermit ergibt sich eine nur geringere Siedlungsdichte von ca. 1,4 BP / 10 ha (IVL 2016, S.17). Als bedeutender Charaktervogel der gehölzarmen Feldflur ist die landesweit gefährdete Feldlerche im Untersuchungsraum von regionaler Bedeutung für den Arterhalt.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 1,4 BP / 10 ha. Der Brutbestand im UG ist gem. IVL aufgrund der großen Flächenausdehnung von regionaler Bedeutung für den Erhalt der Art in Bayern. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit B (gut) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Straße gehen zwei Reviere anlagebedingt verloren. Weitere 65 Reviere liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Dies führt rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt 11 Revieren (2 anlage- und 9 stöbedingt). Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von Luzernegrasstreifen 8.1 A_{CEF}
- Anlage von Blühstreifen 8.2 A_{CEF}
- Anlage von Getreidestreifen 8.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

65 Reviere der Feldlerche werden an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Bauvorhaben gestört, was einen insgesamt rechnerischen Verlust von neun Revieren ausmacht. Es wird vorsorglich vom Funktionsverlust der Brutstätten ausgegangen. Es liegt somit eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Darüberhinausgehende erhebliche Störungen der lokalen Population der Feldlerche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zwei Reviere der Feldlerche werden durch Flächeninanspruchnahmen beeinträchtigt. Individuenverluste in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.09.) vermieden werden (1.5 V). Mittels Vergrämung (siehe 1.7 V) wird eine Besiedlung des Baufeldes verhindert, sodass auch im Zuge der Bautätigkeiten Individuenverluste ausgeschlossen werden können. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann aufgrund der Störungswirkung der Straße und des zu erwartenden Meideverhaltens der Feldlerchen (d.h. entweder ausreichender Abstand oder Überflug in ausreichender Höhe) ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V
- Schutz von Vögeln durch Verhinderung einer Wiederbesiedlung des Baufeldes 1.7 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B/C

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist in Bayern ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis zu 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, sowie in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. werden besiedelt. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten (LFU 2017). Die Brutzeit reicht von April bis August mit 1 bis 3 Jahresbruten. Der Feldsperling ist ein Standvogel mit Dismigrationen über geringere Entfernungen. Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) weist der Feldsperling eine Effektdistanz von 100 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurden insgesamt 34 Brutreviere mit Status B bzw. C (Brutverdacht sowie Brutnachweis, IVL 2017, S.8) angegeben. Vereinzelt können an den jeweiligen Standorten auch mehrere Brutpaare auftreten. Weitere Brutvorkommen werden in Ortsbereichen vermutet, welche allerdings nur unvollständig erfasst wurden.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 3,4 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der nicht geringen Siedlungsdichte trotz limitierter Habitatausstattung mit B (gut) bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es befinden sich drei Reviere des Feldsperlings in dessen artspezifischer Effektdistanz von 100 m (Garniel & Mierwald, 2010) und erfahren eine störungsbedingte Abnahme der Habitatsignung um 20 %. Da keine Brutstätten durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, führt dies rechnerisch zu einer Beschädigung / Zerstörung von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitats vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldsperlings unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Installation von 5 Nisthilfen für den Feldsperling 9.1 ACEF
▪ Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland 7.3 ACEF

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Feldsperling weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber von Straßen ausgehenden Störungen auf, sodass die

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

artspezifische Effektdistanz, innerhalb derer verkehrsbedingte Störungen wirksam sind (GARNIEL & MIERWALD 2010), lediglich 100 m beträgt. Drei Brutreviere des Feldsperlings befinden sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Dies ergibt einen rechnerischen Gesamtverlust von einem Revier. Am Flachsbad befindet sich ein bedeutsames Nahrungshabitat an einem Silageplatz nahe des Flachsbad, welches teilweise innerhalb der artspezifischen Effektdistanz liegt. Hier ist jedoch davon auszugehen, dass die Tiere den Hofbetrieb gewohnt sind und somit unempfindlicher auf die von der Straße ausgehenden Störungen reagieren. Es liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Darüberhinausgehende erhebliche Störungen der lokalen Population des Feldsperlings können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da die Art nicht mit Brutnachweisen bzw. Brutverdachtsfällen im Bereich der Flächeninanspruchnahmen nachgewiesen wurde, ist nicht von einer Tötung von Tieren im Rahmen der Baufeldfreimachung auszugehen. Gemäß ERRITZOE et al. (2003) gehört der Feldsperling zu den häufigsten Kollisionsopfern in Mitteleuropa. Jedoch resultiert die Kollisionsgefährdung des Feldsperlings daraus, dass häufig im Bereich von Straßen nach Nahrung gesucht wird. Die Straße verläuft abschnittsweise in Einschnittslage, sodass in diesen Bereichen keine erhöhte Kollisionsgefährdung besteht. Relevante Nahrungshabitate im UG befinden sich vorrangig in Siedlungsnähe oder in Hoflage, sodass nicht von einer regelmäßigen Nutzung der Straße zu Nahrungszwecken ausgegangen wird. Somit kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer bevorzugt offene, aber reich strukturierte Lebensräume. Sie brütet hauptsächlich in Hecken und Büschen in Wiesen- und Ackerlandschaften. Man findet die Goldammer aber auch an Grabenböschungen sowie Straßenrandbepflanzungen (LFU 2017). Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern. Der Bodenbrüter versteckt sein Nest in der Vegetation. Die Brutzeit mit mehreren Jahresbruten erstreckt sich von Mitte April bis Juli / August (LFU 2017). Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) weist die Goldammer eine Effektdistanz von 100 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurden 56 Brutreviere mit Status B bzw. C nachgewiesen. Die Nachweise erstrecken sich über den gesamten Untersuchungsraum.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 5,6 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der vergleichsweise hohen Siedlungsdichte (vgl. BAUER et al. 2005 mit A (hervorragend) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Acht Reviere der Goldammer befinden sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100m (Garniel & Mierwald, 2010). Dies führt rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von aufgerundet zwei Revieren. Weitere drei Reviere gehen bau- bzw. anlagebedingt verloren, sodass die insgesamt Betroffenheit fünf Reviere umfasst. Durch entsprechende CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate kann jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Goldammer unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzbeständen 5.1 A_{CEF}
- Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland 5.2 A_{CEF}
- Anlage von Strauchinseln auf extensivem Grünland 5.3 A_{CEF}
- Anlage von dichten Gehölzbeständen 7.1 A_{CEF}
- Anlage von lichten Gehölzbeständen 7.2 A_{CEF}
- Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland 7.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

Acht Reviere werden in ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gestört, was einen rechnerischen störungsbedingten Verlust von zwei Brutrevieren bedeutet. Es liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Darüberhinausgehende erhebliche Störungen der lokalen Population der Feldlerche können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Drei der nachgewiesenen Reviere der Goldammer werden bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen, sodass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Räumung des Baufeldes nicht ausgeschlossen werden können. Durch die vorgesehene Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit können jedoch Individuenverluste in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig vermieden werden (1.5 V).

Auch einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) ist die Goldammer dann besonders kollisionsgefährdet, wenn sie in straßenbegleitenden Säumen brütet. Die Straße verläuft abschnittsweise in Einschnittslage, sodass hier keine signifikanten Kollisionsgefährdung entsteht. In anderen Bereichen ist die Trasse mit dichten Gehölzpflanzungen versehen. Da zudem attraktivere Neststandorte außerhalb der Effektdistanz der Art vorhanden sind, ist nicht anzunehmen, dass die Art regelmäßig im Gefahrenbereich brütet. Eine signifikante Kollisionsgefährdung wird ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graumammer (*Emberiza calandra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 1 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Graumammer lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Brachen, abwechslungsreiche Randstrukturen und eine artenreiche Ackerbegleitflora bieten günstige Nahrungsbedingungen. Laut Angaben des LFU (2012c) und gemäß SÜDBECK et al. (2005) legt die Graumammer als Bodenbrüter ihr Gelege Anfang / Mitte Mai in dichter, krautiger Bodenvegetation an. Flüge Junge sind ab Mitte Juni bis Mitte August zu beobachten. Der Heimzug der Teilzieher erfolgt im Zeitraum von Februar / März bis April / Mai. Der Abzug und die Dismigration finden im August / September statt (oft nur Winterflucht) (LFU 2018). Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist die Graumammer eine Effektdistanz von 300 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurden sechs Brutverdachtsfälle (Status B) nachgewiesen. Im Vergleich zu den erhobenen Daten der früheren Kartierung (HoH 2007) besteht ein drastischer lokaler Bestandseinbruch infolge der letzten 9 Jahren um etwa 50 % (von ca. 12 Brutpaaren auf nur noch 6 Brutreviere 2016). Dieser dürfte vermutlich überwiegend in der fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung begründet sein (Pestizideinsatz, Insektenmangel, Eutrophierung, Strukturverlust). Während die Graumammer 2007 noch über das gesamte UG verbreitet war, gelangen 2016 nur noch rund um Herchsheim Nachweise der Art. Dennoch kommt dem Untersuchungsraum für den Erhalt der vom Aussterben bedrohten Art in Bayern nach wie vor landesweite Bedeutung zu, zumal die Vorkommen durchwegs in Bereichen liegen, die Bestandteil des betroffenen Vogelschutzgebiets sind. Erstaunlicherweise lagen die Reviere weit überwiegend in stark ackerbaulich genutzten Bereichen, während die Art z.B. in teils feuchten Grünlandbereichen entlang des Seebachs 2016 fehlte (IVL 2016, S. 16).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 5,6 BP / 100 ha. Der Vergleich mit früheren Kartierung aus 2007 belegt einen lokalen Bestandseinbruch der Art um etwa 50 %. Dem Untersuchungsraum ist dennoch eine landesweite Bedeutung für den Arterhalt zuzuschreiben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit C (schlecht) bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Straße gehen keine Reviere anlagebedingt verloren. Störungsbedingt wird ein Revier durch das Bauvorhaben beeinträchtigt. Dies führt rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Graumammer unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von Luzernegrassstreifen 8.1 A_{CEF}
- Anlage von Blühstreifen 8.2 A_{CEF}

Graumammer (*Emberiza calandra*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Anlage von Getreidestreifen 8.3 ACEF

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Brutrevier der Graumammer befindet sich in der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet.

Darüberhinausgehende erhebliche Störungen der lokalen Population der Graumammer können ausgeschlossen werden

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es werden keine Reviere der Graumammer bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen, sodass Individuenverluste im Zuge der Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Einzelne Individuenverluste sind nicht auszuschließen, wobei keine erhöhte Kollisionsgefahr für die Art bekannt ist (vgl. GARNIEL UND MIERWALD 2010). Es ist anzunehmen, dass die von der Straße ausgehenden Störungen dazu führen, dass die Tiere den Straßennahbereich meiden bzw. in ausreichender Höhe überfliegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z.B. Villenviertel) und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen und Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein (LFU 2018). Laut LFU (2018) ist der Grünspecht ein Höhlenbrüter, der seine Nester in selbst gebauten oder vorgefundenen und erweiterten Baumhöhlen errichtet und dessen Brutzeit sich von April bis Juli erstreckt. Nach der Brutzeit und im Winter unternimmt er Streuungswanderungen, die jedoch von geringer Distanz sind. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist der Grünspecht eine Effektdistanz von 200 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurde ein Brutverdacht (Status B) der Art in Gehölzen am Seebach erbracht.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der geringen Siedlungsdichte und der limitierten Habitatausstattung mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da kein Reviermittelpunkt des Grünspechts innerhalb der artspezifischen Wirkdistanz von 200 m bzw. nicht im Bereich der Flächeninanspruchnahmen liegt, ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der größeren Entfernung des Brutverdachts zur geplanten Straße (rund 1.000 m), sind erhebliche Störungen des Brutpaares ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da der Grünspecht nicht im Bereich der Flächeninanspruchnahmen nachgewiesen wurde, ist eine Tötung oder Verletzung durch die direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Der Grünspecht ist zwar nicht als eine besonders kollisionsgefährdete Art bekannt, aber da die Straße voraussichtlich ein bestehendes Reviere zerschneidet, kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Durch die Abpflanzung der Straße mit dichten Gehölzpflanzungen bzw. einer Baumreihe in kritischen Bereichen wird ein direktes und niedriges Einfliegen in den Straßenbereich und somit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Dem Kuckuck dienen in Bayern etwa 25 Vogelarten als Wirte. Diese Wirte (unter anderem Bachstelze, Rotkehlchen, Zaunkönig und Gartenrotschwanz) bevorzugen offene und halboffene Landschaften bis hin zu lichten Wäldern mit Büschen, Hecken und Feldgehölzen. Demnach zählen diese Gebiete auch zu den Habitaten des Kuckucks. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelwälder und dicht bebaute Siedlungsflächen werden eher nicht besiedelt (LFU 2017). Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist der Kuckuck eine Effektdistanz von 300 m mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)tags auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen gelang ein Nachweis des Kuckucks (Brutstatus B). Der Brutverdacht wurde im Bereich des Seebaches erbracht.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des Einzelvorkommens im UG und der limitierten Habitatausstattung vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen anlage-, bau- oder betriebsbedingt keine Lebensstätten verloren, da sich keine Brutreviere im Bereich der Flächeninanspruchnahmen befinden. Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (Garniel & Mierwald, 2010) befindet sich ein Brutrevier, das eine Abnahme der Habitateignung erfährt. Insgesamt ist mit einem rechnerischen Verlust von einem Brutrevier des Kuckucks auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kuckucks unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzbeständen 5.1 A_{CEF}
- Anlage von Strauchinseln auf extensivem Grünland 5.3 A_{CEF}
- Anlage von dichten Gehölzbeständen 7.1 A_{CEF}
- Anlage von lichten Gehölzbeständen 7.2 A_{CEF}
- Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland 7.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Brutrevier befindet sich in einer Entfernung von rund 230 m zur geplanten Straße und befindet sich somit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz des Kuckucks. Die Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird unter der Prognose der

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schadigungsverbote in 2.1 betrachtet.

Darüberhinausgehende erhebliche Störungen der lokalen Population der Graumammer können ausgeschlossen werden

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es werden keine Reviere des Kuckucks durch den Straßenbau anlage- oder baubedingt in Anspruch genommen. Daher können daher Individuenverluste in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Aufgrund der erhöhten Lärmempfindlichkeit wird davon ausgegangen, dass diese Art die Straße meidet und in geeigneter Höhe überfliegen wird, sodass auch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mauersegler (*Apus apus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mauersegler brütet überwiegend in mehrgeschossigen Gebäuden unmittelbar unter dem Dach. Die Art gilt als Brutplatztreu und als Koloniebrüter. Die Habitate liegen daher fast alle in städtischen Gebieten, Baumbrüter sind äußerst selten (LFU 2017). Mit der Ankunft im Brutgebiet ab Ende April beginnt auch die bis August andauernde Brutzeit. Mit dem Ausflug der letzten Jungen beginnt auch der Abzug ins Überwinterungsgebiet (LFU 2017).

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen gelangte im Untersuchungsraum ein Brutverdacht in Euerhausen. Weitere Vorkommen sind in den für den Mauersegler typischen Habitaten in den Ortsbereichen bekannt (IVL 2016, S.10) und für die gefährdete Art durchaus bedeutsam.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird trotz weiterer Brutvorkommen in den Ortschaften aufgrund des Einzelvorkommens im UG vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen anlage-, bau- oder betriebsbedingt keine Lebensstätten verloren, da sich keine Brutreviere innerhalb der Effektdistanz der Art bzw. im Bereich der Flächeninanspruchnahmen befinden. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung der vermuteten Brutreviere zur geplanten Straße ist eine Störung nicht zu befürchten. Das Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Mauersegler (*Apus apus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Da der Mauersegler in den Ortslagen brüdet, wird keines der nachgewiesenen Vorkommen durch das Vorhaben in Anspruch genommen, sodass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Räumung des Baufeldes ausgeschlossen werden können.

Aufgrund des schnellen und wendigen Flugs der Art ist die Kollisionsgefährdung als gering zu beurteilen, zudem ist aufgrund der Verhaltensweisen des Mauerseglers und da die Straße keine Nahrungsquellen für die Art bietet, bzw. aufgrund ihrer Barriere- und Störwirkung in ausreichender Höhe überflogen wird, nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status C

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bruthabitate sind Laub-, Nadel- und Mischwälder. Horstbäume finden sich im Inneren geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht. Seine Ankunft im Brutgebiet ist zwischen Februar und März, der Streuzug der Jungvögel beginnt im August. Der Mäusebussard ist ein Freibrüter der seine Nester in hohen Bäumen erbaut. Der Legebeginn ist Ende März und die Hauptlegezeit ist Anfang / Mitte April. Gebrütet wird von März bis Juli / August (LFU 2018). Der Wegzug ist stark vom Wetter abhängig, oftmals überwintern die Vögel auch. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist der Mäusebussard eine Effektdistanz von 200 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurde ein Brutnachweis (Status C) im Bereich des Seebachs bestätigt (IVL, Faunistische Voruntersuchungen, 2016, S. 10) (IVL, Faunistische Kartierung Karte, 2016).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des Einzelvorkommens im UG und der limitierten Habitatausstattung vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen anlage-, bau- oder betriebsbedingt keine Lebensstätten verloren, da sich keine Brutreviere innerhalb der Effektdistanz der Art von 200 m (GARNIEL UND MIERWALD 2010) bzw. im Bereich der Flächeninanspruchnahmen befinden. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Brutrevier befindet in einer Entfernung von rund 1.100 m zur geplanten Straße und liegt außerhalb der artspezifischen Effektdistanz des Mäusebussards. Eine signifikante Störung der Art ist folglich auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards überbaut, sodass Individuenverluste im Zuge der Baufeldräumung ausgeschlossen sind. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden. Durch die Abpflanzung der Straße mit dichten Gehölzpflanzungen in kritischen Bereichen wird ein direktes und niedriges Einfliegen in den Straßenbereich vermieden. Da die Straße zudem häufig in Einschnittslage verläuft, wird nicht von einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr ausgegangen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mittelspecht brütet in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Wäldern, Erlenbrüchen sowie in (sehr alten) Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil. Ganz allgemein kommt die Art in reifen, grobborkigen Laubwäldern mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil; gelegentlich auch Parks und Streuobstwiesen vor. Für die Nahrungssuche und Höhlenanlage spielt das Angebot von reifen Biotopbäumen (mit rauer Borke, einem hohen Anteil an Kronentotholz und Faulstellen) eine wichtige Rolle. In biotopbaumreichen Laubwäldern nimmt die Bedeutung der Baumartenzusammensetzung ab. Besonders günstig sind Wälder mit sehr hohem Anteil alter, möglichst großkroniger Eichen (LFU 2018). Der Mittelspecht ist ein Höhlenbrüter, der seine Nester in erweiterten Faulstellen von Laubbäumen errichtet. Die Brutzeit erstreckt sich von April / Mai bis Juli / August. Im Herbst ist er nomadisierend, einzelne wandern mitunter weit von ihren Brutplätzen ab (LFU 2018). Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist der Mittelspecht eine Effektdistanz von 400 m mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurde in einem Laub-Altholz am Dreibrunnenbach westlich von Giebelstadt (zwischen Giebelstadt und Sulzdorf) ein vager Brutverdacht ermittelt, was angesichts der geringen Größe des Wäldchens überraschend ist. Es wird ein funktionaler Zusammenhang mit einem Wäldchen und Feldgehölzen weiter westlich in Richtung Sulzdorf vermutet (IVL 2016, S. 18).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des Einzelvorkommens im UG und der limitierten Habitatausstattung vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen anlage-, bau- oder betriebsbedingt keine Lebensstätten verloren. Ein Brutverdacht befindet sich rund 60 m von der geplanten Straße entfernt und erfährt eine Abnahme der Habitatausstattung von 20 %. Gemäß IVL (2016) handelt es sich bei dem Feldgehölz jedoch um den äußeren Rand eines Revieres. Der Hauptlebensraum wird westlich der geplanten Straße vermutet (möglicherweise bis in den Bereich von Sulzdorf hinein), weshalb keine maßgeblichen Lebensräume der Art verloren gehen. Da zudem der betroffene Gehölzanteil von geringem Umfang ist, wird nicht von einer erheblichen Schädigung der Lebensstätte ausgegangen. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Brutrevier befindet sich in einer Entfernung von rund 60 m zur geplanten Straße und liegt innerhalb der artspezifischen Effektdistanz des Mittelspechts. Die Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelart nach VRL

Darüberhinausgehende erhebliche Störungen der lokalen Population des Mittelspechts können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überbaut, sodass Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen sind. Der Mittelspecht ist zwar nicht als eine besonders kollisionsgefährdete Art bekannt. Da die Straße voraussichtlich das nachgewiesene Revier nicht zerschneidet, da sich der Hauptlebensraum westlich der Straße erstreckt, kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nachtigall brütet in Bayern vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler. In ihrem nordbayerischen Hauptverbreitungsgebiet ist sie aber auch typische Brutvogelart für feuchte bis trockene, lichte und gebüschreiche Eichenwälder sowie klimabegünstigte Trockenhänge mit Buschwerk und auch Weinberggelände. In Unterfranken brütet sie auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (z.B. in Würzburg und Schweinfurt) (LFU Bayern, 2019). Die Nachtigall ist ein Langstreckenzieher, deren Wegzug sich von August bis Anfang September erstreckt. Sie kehrt zurück und besetzt ihr Revier im April. Ihre Nester baut sie in einer dichten Krautschicht nahe an Gebüsch und unmittelbar am Boden oder 30 bis 50cm darüber. Die Brutzeit dauert von April bis August / September (LFU Bayern, 2019) Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist die Nachtigall eine Effektdistanz von 200 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurden über das Gebiet verteilt 12 Vogelreviere mit Brutverdacht (Status B) ermittelt. Hiervon befinden sich drei Reviere am westlichen Ortsrand von Giebelstadt in Gehölzen entlang des Langwiesenbachs bzw. entlang des Dreibrunnebachs. Die verbleibenden neun Brutpaare wurden im Umfeld des Seebachs, des Flachsbachs und entlang des Esbachs bei Herchsheim nachgewiesen.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 1,2 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der nicht geringen Siedlungsdichte trotz der limitierten Habitatausstattung mit B (gut) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße geht anlage-, bau- oder betriebsbedingt eine Lebensstätten verloren. Zwei Brutverdachtsfälle befindet sich zudem rund 60 bzw. 40 m von der geplanten Fahrbahnkante entfernt und erfahren jeweils eine Abnahme der Habitatausstattung um 20 %, was rechnerisch eine Betroffenheit von einem Brutrevier ergibt. Insgesamt ist folglich mit einer rechnerischen Betroffenheit von zwei Lebensstätten zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Nachtigall unter Berücksichtigung der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzbeständen 5.1 ACEF
- Anlage von dichten Gehölzbeständen 7.1 ACEF
- Anlage von lichten Gehölzbeständen 7.2 ACEF

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Brutrevier in der Nähe des Seebachs und ein weiteres am Dreibrunnebach erfahren jeweils eine 20 % ige Abnahme der

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Europäische Vogelart nach VRL

Habitat eignung durch die störbedingten Wirkungen des Bauvorhabens. Die Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet.

Darüberhinausgehende erhebliche Störungen der lokalen Population der Nachtigall können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldräumung können Tötungen von Tieren nicht ausgeschlossen werden, da ein Brutreviere der Nachtigall in Anspruch genommen wird. Mittels einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.5 V) wird vermieden, dass es zu Individuenverlusten während der Bautätigkeiten kommt. Eine erhöhte Kollisionsgefahr ist für die Art nicht bekannt (vgl. ERRITZOE 2003). Es ist anzunehmen, dass die Tiere aufgrund der Störwirkungen den Nahbereich der Straße meiden bzw. diese in ausreichender Höhe überfliegen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht anzunehmen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse (BEZZEL et al. 2005, S. 264). Gemäß LFU (2012c) und SÜDBECK et al. (2005) baut der Freibrüter sein Nest in Büschen aller Art (v.a. Dornbüschen), aber auch in Bäumen (Neststand 0,5 - >5 m), selten in Hochstaudenfluren und Reisighaufen. Hauptlegezeit ist Ende Mai bis Anfang Juni und Jungvögel sind ab Anfang/Mitte Juni zu beobachten. Die Brutzeit erstreckt sich von von Mai bis August. Der Langstreckenzieher kommt im April / Mai im Brutgebiet an und die Abwanderung der Familien aus den Brutrevieren erfolgt ab Mittel Juli. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist der Neuntöter eine Effektdistanz von 200 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen konnte ein Brutrevier (Status B) in einer Streuobstwiese nördlich des Dreibrunnenbachs und östlich von Sulzdorf erfasst werden. Laut Schätzungen des HoH (2007) betrug der Brutbestand 2007 4 bis 6 Paare (IVL 2016, S.18).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des Einzelvorkommens im UG und der limitierten Habitatausstattung vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen anlage-, bau- oder betriebsbedingt keine Lebensstätten verloren, da sich der Brutverdacht außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200m (Garniel & Mierwald, 2010) und außerhalb der Flächeninanspruchnahmen befindet. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung des kartieren Brutrevieres von rund 290 m zur geplanten Straße ist eine Störung nicht zu befürchten. Das Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es werden keine Reviermittelpunkte des Neuntötters anlagebedingt in Anspruch genommen, sodass eine Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen ist.

Für den Neuntöter sind keine besonderen Kollisionsgefährdungen bekannt, sodass das kollisionsbedingte Verletzungs- und Mortalitätsrisiko nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art übersteigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Den Luftraum teilen sich Rauchschwalben mit Mehlschwalbe und Mauersegler. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen. Dies liegt wohl darin begründet, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt meist Anfang April. Die erste Eiablage erfolgt ab April / Mai und die letzte der bis zu drei Jahresbruten endet spätestens im Oktober. Der Wegzug erfolgt daher je nach Brutvorkommen ab August bis Ende November (LFU 2017). Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist die Rauchschwalbe eine Effektdistanz von 100 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen gelangten insgesamt sechs Brutverdachtsfälle (Brutstatus B) im Untersuchungsraum. Hierbei kann es sich jedoch teilweise um Brutkolonien von mehr als einem Brutpaar handeln. Weitere Vorkommen befinden sich in den für die Rauchschwalbe typischen Habitaten innerhalb der Ortsbereiche (IVL 2016, S.10).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,6 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird trotz der unvollständigen Kartierung aufgrund der geringen Nachweise im UG vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen anlage-, bau- oder betriebsbedingt keine Lebensstätten verloren, da sich keine Brutreviere innerhalb der Effektdistanz von 100 m (Garniel & Mierwald, 2010) bzw. im Bereich der Flächeninanspruchnahmen befinden. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernungen der vermuteten Brutreviere von über 300 m zur geplanten Straße ist eine Störung nicht zu befürchten. Das Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Individuenverluste im Zuge der Bautätigkeiten können ausgeschlossen werden, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe überbaut werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten, da zum einen im Bereich der Straße keine attraktiven Nahrungshabitate entstehen und die Rauchschwalbe zum anderen aufgrund ihres schnellen und wendigen Fluges eine geringe Kollisionsgefährdung aufweist, bzw. die Straße aufgrund ihrer Störwirkung in ausreichender Höhe überfliegen wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind das Deckungsangebot im Jahresverlauf und eine ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel (BEZZEL et al. 2005, S. 120). Gemäß LFU (2017) und SÜDBECK et al. (2005) baut der Bodenbrüter sein Nest in flachen Mulden (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder). Die Eiablage beginnt ab April und Hauptlegezeit ist im Mai. Die Brutzeit erstreckt sich von April / Mai bis August / September. Jungvögel sind meist ab Ende Mai bis Anfang Juni zu beobachten, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt im Laufe des Winter zusammen. Der Standvogel besetzt sein Revier und löst die Trupps bzw. Familienverbände im Februar / März auf. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist das Rebhuhn eine Effektdistanz von 300 m mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)tags auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurden 20 Brutreviere erfasst. Der Bestand liegt damit deutlich über dem von 2007, wo lediglich 6 bis 7 BP ermittelt werden konnten (vgl. HOH 2007). Die Zunahme kann an methodischen Unterschieden in der Erfassung liegen oder es liegt tatsächlich eine lokale Bestandszunahme vor. Dies wäre erklärbar durch diverse Stützungsmaßnahmen wie zum Beispiel aufgestellte Futterautomaten in der Feldflur. Das Rebhuhn bevorzugt agrarisch geprägte Landschaften und ist somit mit seinem Vorkommen im Gebiet von signifikant hoher regionaler Bedeutung für den Erhalt der Art in Bayern (IVL 2016, S.16).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 2 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird trotz der verhältnismäßig hohen Siedlungsdichte aufgrund der drastischen Bestandseinbrüche innerhalb der letzten Jahre vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die geplante Straße gehen anlagebedingt zwei Reviere verloren. Weitere sechs Reviere befinden sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (Garniel & Mierwald, 2010) und erfahren eine Abnahme der Habitataignung um 25 %. Dies führt rechnerisch zu einer störungsbedingten Beschädigung/Zerstörung von insgesamt vier Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate kann jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgreiflich wirksam und im funktional.räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann bei Durchführung einer konfliktvermeidenden Maßnahme sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rebhuhns ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Luzernegrassstreifen 8.1 A_{CEF}
 - Anlage von Blühstreifen 8.2 A_{CEF}
 - Anlage von Getreidestreifen 8.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sechs Reviere des Rebhuhn werden gestört und erfahren eine Abnahme der Habitataignung. Es liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird. Erhebliche Störungen der lokalen Population des Rebhuhns können ausgeschlossen werden.

Darüberhinausgehende erhebliche Störungen der lokalen Population des Rebhuhns können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötungen einzelner Individuen im Zusammenhang mit Baufeldräumung können aufgrund der Überbauung zweier Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Mittels der bauzeitenregelung (1.5 V) erfolgt die Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit, sodass Tötungen von Tieren vermieden werden.

Verluste einzelner Individuen aufgrund betriebsbedingter Kollisionen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine besondere Kollisionsgefährdung des Rebhuhns sind bislang nicht bekannt (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Aufgrund der zum Teil niedrigen Flugweise sind in kritischen Bereichen dichte Gehölzpflanzungen Straßenparallel vorgesehen, um ein sicheres Überfliegen der Straße zu ermöglichen (3.1 V). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos entsteht nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule (*Tyto alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schleiereule ist ein Brutvogel des Tieflandes. Ihre Brutplätze liegen in und an menschlichen Bauwerken. Jagdgebiete sind offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäufern versprechen (BEZZEL et al. 2005, S. 218). Gemäß LFU (2017) und SÜDBECK et al. (2005) legt der Halbhöhlenbrüter seinen Nistplatz in geräumigen, dunklen, störungsarmen Nischen mit freiem Anflug, gerne auch in Nisthilfen, an. Der Legebeginn ist stark vom Nahrungsangebot abhängig, findet aber i.d.R. von März bis Anfang Mai statt. Zweit- oder Spätbruten sind im Juli / August möglich, auch im Oktober / Dezember sind Bruten möglich. Die Brutzeit dauert i.d.R. von März bis Oktober (November). Die Schleiereule ist ein Standvogel, Jungvögel wandern im Herbst ab. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist die Schleiereule eine Effektdistanz von 300 m mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)tags auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurde ein Brutrevier (Status B) im Untersuchungsgebiet am westlichen Ortsrand von Herchsheim ermittelt (Nistkastenbrut an Scheune). Weitere Vorkommen werden in den Orten Giebelstadt und Eßfeld vermutet.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird trotz der unvollständigen Erfassung der Siedlungsbereiche aufgrund des Einzelvorkommens im UG und des landesweit ungünstigen Erhaltungszustands vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen anlage-, bau- oder betriebsbedingt keine Lebensstätten verloren, da sich der Brutverdacht außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (Garniel & Mierwald, 2010) und außerhalb der Bereiche der Flächeninanspruchnahmen befindet. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung des kartierten Brutrevieres zur geplanten Straße (knapp 500 m) ist eine signifikante Störung der Schleiereule nicht zu befürchten. Das Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schleiereule (*Tyto alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da keine Bruthabitate der Schleiereule im Rahmen der Flächeninanspruchnahmen überbaut werden, ist bei der Durchführung der Baufeldräumung nicht mit Individuenverlusten zu rechnen. Für die Schleiereule gilt, wie für alle Eulenvögel gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010), aufgrund ihrer Flugweise eine erhöhte Kollisionsgefahr. Durch die Abpflanzung der Straße mit dichten Gehölzpflanzungen in kritischen Bereichen wird ein direktes und niedriges Einfliegen in den Straßenbereich und somit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos vermieden (3.1 V).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Teichhuhn brütet in und an Stillgewässern aller Art ab einer Größe von etwa 200 m² (gelegentlich auch nur 100 m²), wenn Uferdeckung, also Verlandungs- oder Röhrichtvegetation vorhanden ist. Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit werden ebenfalls besiedelt, in der Regel Bäche oder kleine Flüsse ab 5 m Breite, selten auch schmalere Gewässer oder sogar Gräben. Die Brutgewässer sind meso- bis polytroph. Auch künstliche Gewässer, wie Parkteiche, Dorfteiche, Löschbecken, Gewässer in Abbaustellen und Baggerseen, Regenrückhaltebecken, Klärteiche, Ausgleichsgewässer von Straßenneubauten, als "Biotop" angelegte Kleingewässer u. ä. werden besetzt. An natürlichen Seen ist die Art dagegen trotz Verlandungsvegetation, geringer Tiefe und hohen Nährstoffreichtums oft nicht häufig oder fehlt (BEZZEL et al. 2005, S. 178). Laut Angaben des LFU (2017) und nach SÜDBECK et al. (2005) ist mit der Ankunft des fakultativen Kurzstreckenziehers im Brutgebiet ab Anfang März zu rechnen. Der Heimzug kann sich wenig ausgeprägt bis Ende April erstrecken. Balzrufe sind ab Ende März und im April zu hören. Die Hauptlegezeit liegt zwischen Mitte April und Anfang Juli, wobei die Eiablage des Freibrüters bereits im März beginnen kann. Zweitbruten sind ab Mitte Mai möglich. Das Nest baut die Art meist in dichter Vegetation am Wasser, gelegentlich auch freistehend. Die Jungen werden ab Mitte Juni flügge. Jungvögel aus frühen Bruten beginnen mit dem Wegzug bereits ab Juli, während der Hauptwegzug erst im September beginnt. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist das Teichhuhn eine Effektdistanz von 100 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurde ein Brutverdacht (Status B) ermittelt. Dieser befindet sich „In den Erlen“ an einem Teich am Seebach.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des Einzelvorkommens im UG, der limitierten Habitatausstattung und aufgrund des landesweit ungünstigen Erhaltungszustands vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen anlage-, bau- oder betriebsbedingt keine Lebensstätten verloren, da sich der Brutverdacht außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (Garniel & Mierwald, 2010) und außerhalb der Flächeninanspruchnahmen befindet. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung des kartierten Brutrevieres zur geplanten Straße (ca. 650 m) ist eine signifikante Störung nicht zu befürchten. Das Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das vom Teichhuhn besiedelte Gewässer wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass Individuenverluste im Zuge der Baufeldräumung auszuschließen sind.

Da sich die Nachweise des Teichhuhns abseits der Straße befinden, ist nicht von regelmäßigen oder gehäuften Überflügen über die Straße auszugehen. Ein Tötungsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisikohinaus geht, ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Teichrohrsänger brüten im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Das sind in Südbayern vor allem Uferföhrichte von Natur-, Speicher- und Stauseen, in Nordbayern vorwiegend Uferzonen von Karpfenteichen und Hochwasserrückhaltebecken sowie von Röhricht gesäumte Fließgewässer. Brutzeitnachweise liegen ferner aus Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern vor, auch von Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Kanälen und Gräben, wenn wenigstens 1 bis 2 m breite Röhrichtstreifen vorhanden sind. In geeigneten Schilfflächen herrscht meist eine hohe Siedlungsdichte (LFU 2018). Laut LFU (2018) ist der Teichrohrsänger ein Langstreckenzieher dessen Wegzug Mitte Juli beginnt und im August seinen Höhepunkt erreicht. Nachzügler kommen noch bis Oktober vor. Der Heimzug findet ab März statt, wobei die Tiere meist in der ersten Mai-Dekade eintreffen. Seine Nester baut der Teichrohrsänger zwischen Schilfhalmen 60 bis 80 cm über dem Boden aufgehängt. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis Juli. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist der Teichrohrsänger eine Effektdistanz von 200 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurde ein Brutverdacht (Status B) ermittelt (IVL 2016, S.10) (IVL, Faunistische Kartierung Karte, 2016).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des Einzelvorkommens im UG und der limitierten Habitatausstattung vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen anlage-, bau- oder betriebsbedingt keine Lebensstätten verloren, da sich der Brutverdacht außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (Garniel & Mierwald, 2010) und außerhalb der Flächeninanspruchnahmen befindet. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung des kartieren Brutrevieres zur geplanten Straße (ca. 380 m) ist eine signifikante Störung nicht zu befürchten. Das Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Das Revier befindet sich in ausreichender Entfernung zum Bauvorhaben, sodass es vom Bauvorhaben unbeeinträchtigt bleibt. Für den Teichrohrsänger sind keine spezifischen Kollisionsrisiken bekannt. Da die Art zudem stark an die Vertikalstrukturen ihres Habitates gebunden ist, wird eine Erhöhung des Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status C

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur einige Bäume oder Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachfläche, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks Friedhofanlagen, Sportplätze (BEZZEL et al. 2005, S. 170). Laut LFU (2018) sind Turmfalken Teilzieher, die in großen Zahlen im Land überwintern, aber auch in die Mittelmeerländer und bis nach Afrika wandern. Sie brüten zum Teil auch in Baumnestern von anderen Vögeln sowie in Halbhöhlen-Nistkästen. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist der Turmfalke eine Effektdistanz von 100 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurde ein Brutnachweis (Status C) südlich von Herchsheim ermittelt (IVL 2016, S.10) (IVL, Faunistische Kartierung Karte, 2016).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des Einzelvorkommens im UG vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen anlage-, bau- oder betriebsbedingt keine Lebensstätten verloren, da sich der Brutnachweis außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (Garniel & Mierwald, 2010) und außerhalb der Flächeninanspruchnahmen befindet. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung des kartierten Brutrevieres zur geplanten Straße (ca. 600 m) ist eine signifikante Störung nicht zu befürchten. Das Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

BNatSchG

Grundsätzlich gehört der Turmfalke zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können (GARNIEL & MIERWALD 2010, ERRITZOE 2003). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Straße und die angrenzenden Flächen besonders günstige Bedingungen für die Nahrungssuche aufweisen, sodass der Gestaltung der Straßennebenflächen eine besondere Bedeutung zukommt. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die abschnittsweise Abpflanzung der Straße mit dichten Gehölzpflanzungen in kritischen Bereichen wird ein direktes und niedriges Einfliegen in den Straßenbereich vermieden (3.1 V). Da die Straße zudem abschnittsweise in Einschnittslage verläuft, ist nicht mit signifikanten Kollisionsrisiken der Art zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichende Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, Feucht- und Nasswiesen, sowie Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wohl wegen ihrer Mehrschürigkeit keine Rolle (BEZZEL et al. 2005, S. 122). Laut LFU (2018) kommt die Wachtel im April und Mai im Brutgebiet an, ihr Wegzug findet ab Mitte August, jedoch hauptsächlich im September, statt. Die Art ist ein Bodenbrüter, der sein Nest in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation anlegt. Brutzeit erstreckt sich von Mai / Juni bis August. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist die Wachtel eine Effektdistanz von 50 m mit einem kritischen Schallpegel von 52 dB(A)_{tags} auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurde ein Brutverdacht (Status B) am Rande der Herchsheimer Höhe nordwestlich von Herchsheim ermittelt. Offenbar stellt die Wachtel eine sehr seltene Art des Untersuchungsgebietes in 2016 dar, zumal auch in der ASK keine Altnachweise zu finden sind (IVL 2016, S.10). Ihre Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet sind als lokal bis regional bedeutsam zu bewerten (IVL 2016, S.17). Es wird davon ausgegangen, dass die Art untererfasst ist und dass sie im Untersuchungsraum weiter verbreitet.

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des Einzelvorkommens im UG und da auch in der ASK keine Artnachweise vorliegen vorsorglich mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Keine nachgewiesenen Reviere der Wachtel befinden sich im Bereich der Flächeninanspruchnahmen des Bauvorhabens. Ein Revier befindet sich in der artspezifischen Wirkdistanz von 50 m und erfährt eine Abnahme der Habitatsignung um 20 %. Es wird folglich vorsorglich von einem Verlust eines Brutreviers ausgegangen. Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter und vorgegrifflich wirksamer Bruthabitate kann jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen-funktionalen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke gewahrt werden.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann bei Durchführung einer konfliktvermeidenden Maßnahme sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wachtel ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von Luzernegrassstreifen 8.1 A_{CEF}
- Anlage von Blühstreifen 8.2 A_{CEF}
- Anlage von Getreidestreifen 8.3 A_{CEF}

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Revier erfährt störungsbedingt eine Beeinträchtigung, sodass von einem Revierverlust ausgegangen werden muss. Es liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Erhebliche Störungen der lokalen Population der Wachtel können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Zum Zeitpunkt der Kartierungen wurden keine Reviere im Bereich der anlage- bzw. baubedingten Flächeninanspruchnahme nachgewiesen. Die Wachtel besitzt jedoch nur eine geringe Ortstreue. Zudem werden keine Territorien gebildet und von Jahr zu Jahr sind extreme Bestandsfluktuationen möglich. Die Lokalisierung von Nestern sowie von „Revierzentren“ ist daher im Rahmen der üblichen Vorgehensweise bei der Revierkartierung nicht möglich, zumal die Nester von Jahr zu Jahr an einer anderen Stelle angelegt werden. Aufgrund der potenziellen Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Individuenverluste im Zuge der Baufeldräumung nicht vollständig auszuschließen. Diese können jedoch mit Hilfe der Bauzeitenbeschränkung (1.5 V) vermieden werden.

Verluste einzelner Individuen aufgrund betriebsbedingter Kollisionen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist jedoch nicht zu erwarten, da aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Wachtel von einer Meidung des Straßennahbereiches auszugehen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status C

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wanderfalken leben zur Brutzeit in strukturreichen Kulturlandschaften von Siedlungen bis ausgedehnten Waldungen. Vor allem Flusstäler werden wegen natürlicher Brutplätze und gutem Nahrungsangebot besiedelt. Als Nistplatz werden in Bayern Bänder oder Nischen (im Alpenraum auch ehemalige Steinadler- oder Kolkrabennester) in Felswänden ab 30 m Höhe genutzt, bei Mangel aber auch kleine, nur wenige Meter hohe Felsen, wie etwa im Bayerischen Wald. Außerhalb der Alpen nehmen Bruten in Steinbrüchen - vor allem am Untermain - und an Bauwerken zu. An Kraftwerken, Industriebauten, Straßbrücken, Sendetürmen usw. werden erfolgreiche Bruten meist erst durch künstliche Bruthilfen möglich. Baumbruten sind in Bayern wenigstens in den letzten 20 Jahren nicht belegt (BEZZEL et al. 2005, S. 166). Laut LFU (2018) beginnt die Eiablage Mitte März bis Anfang April, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli bzw. Anfang August löst sich der Familienverband auf. Die Brutzeit erstreckt sich von März bis Juni / Juli. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist der Wanderfalke eine Effektdistanz von 200 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen gelang ein Nachweis (Status C) eines Brutpaares an einem Strommast südlich von Euerhausen (vermutlich in einem Krähen-Nest). Nach einer deutlichen Erholung seiner Brutbestände gilt der Wanderfalke heute wieder als ungefährdet (IVL 2016, S. 18).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des Einzelvorkommens im UG und des landesweit ungünstigen Erhaltungszustandes mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Keine nachgewiesenen Reviere des Wanderfalken befinden sich im Bereich der Flächeninanspruchnahmen des Bauvorhabens. Der festgestellte Brutnachweis befindet sich in einer Entfernung von 30 m zur geplanten Straße und somit innerhalb der artspezifischen Wirkdistanz von 200 m (GARNIEL UND MIERWALD 2010). Innerhalb der ersten 100 m von der Fahrbahnkante erfährt die Art eine Abnahme der Habitatsignung um 20 %. Trotz der Vorbelastung durch die bestehende B 19 wird vorsorglich von einer Aufgabe des Brutstandortes ausgegangen.

Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter und vorgreiflich wirksamer Bruthabitate kann jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen-funktionalen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke gewahrt werden.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann bei Durchführung einer konfliktvermeidenden Maßnahme sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wanderflakens ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Installation von 5 Nisthilfen für den Wanderfalken 9.2 A_{CEF}
- Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzbeständen 5.2 A_{CEF}
- Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland 5.3 A_{CEF}

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Gehölzstrukturen auf Extensivgrünland 5.4 A_{CEF}
- Anlage von dichten Gehölzbeständen 7.1 A_{CEF}
- Anlage von lichten Gehölzbeständen 7.2 A_{CEF}
- Gehölzstrukturen auf Extensivgrünland 7.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Revier erfährt störungsbedingt eine Beeinträchtigung, sodass vorsorglich von einem Revierverlust ausgegangen wird. Es liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es werden keine Lebensstätten der Art überbaut, sodass Individuenverluste im Zuge der Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Für den Wanderfalken ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko bekannt (vgl. GARNIEL UND MIERWALD 2010, ERRITZOE et al. 2003). Da die Straßenebenenflächen voraussichtlich keine attraktiven Nahrungshabitate darstellen und da die Straße abschnittsweise in Einschnittslage verläuft, ist anzunehmen, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wasserrallen brüten in Röhricht- und Großseggen-Beständen an Still- und Fließgewässern, sofern zumindest kleine offene Wasserflächen vorhanden sind. Vereinzelt brütet die Art auch in lichten Au- und Bruchwäldern sowie in feuchten Hochstaudenfluren. Nicht selten werden Kleinstbiotope, wie z.B. schmale Schilfstreifen ab einer Breite von 3 m oder einer Fläche von 300 m² besiedelt. In der Oberpfalz werden neuerdings auch regelmäßig von Bibern überstaute Wiesen genutzt. In optimalen Kleinstflächen kann die Dichte sehr hoch sein. In einer 0,8 ha großen Verlandungszone aus Rohrkolben, Großseggen und Blutweiderich am Scheerweiher wurden bis zu 3 Reviere gezählt (BEZZEL et al. 2005, S. 172). Laut Angaben des LFU (2017) und gemäß SÜDBECK et al. (2005) legt der Bodenbrüter sein Nest im Röhricht zwischen Halmen oder auf einer schwimmenden Unterlage an. Die Ankunft der Teil- bzw. Kurzstreckenzieher im Brutgebiet erfolgt Mitte bis Ende März, selten bereits Ende Februar. Balz und Paarbildung erfolgen zur Zeit der höchsten Rufaktivität zwischen Anfang April und Mitte bis Ende Mai. Die Eiablage beginnt Anfang April und endet im Juli, wobei die Hauptlegezeit zwischen Ende April und Juni liegt. Im Juli setzt der Streifzug der Jungen ein, der eigentliche Wegzug beginnt jedoch erst im August. An eisfreien Gewässern ist die Wasserralle auch Standvogel (LFU 2017). Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist die Wasserralle eine Effektdistanz von 300 m mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)tags auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurde ein Brutverdacht (Status B) der Wasserralle ermittelt. Das Vorkommen wurden in Röhrichtbeständen im Bereich der Flachsbachaue südwestlich von Herchsheim festgestellt (IVL 2016, S.17). Das hiesige Brutvorkommen ist für den Erhalt der Art in Bayern als lokal bis regional bedeutsam einzustufen (IVL 2016, S.17). Ein brutvorkommen am Seebach ist zudem nicht unwahrscheinlich (hier nur Brutzeitfeststellung vorhanden).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 0,1 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des Einzelvorkommens im UG, aufgrund der limitierten Habitatausstattung und da das Brutvorkommen im UG als lokal bis regional bedeutsam zu sehen ist, mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Straße gehen anlage-, bau- oder betriebsbedingt keine Lebensstätten verloren, da sich der Brutverdacht außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (Garniel & Mierwald, 2010) und außerhalb der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen befindet. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Brutverdacht am Flachsbach befindet sich in rund 240 m Entfernung zum Bauvorhaben und liegt somit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz der Wasserralle. Aufgrund der abschirmenden Wirkung des dazwischen gelegenen Waldstücks, aufgrund der zusätzlich vorgesehenen dichten und Straßenparallelen Gehölzpflanzung und da sich die Straße im relevanten Bereich in Einschnittslage befindet, wird jedoch nicht von einer Aufgabe des Bruthabitats ausgegangen. Das

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die von der Wasserralle besiedelten Gewässer werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass Individuenverluste im Zuge der Baufeldräumung auszuschließen sind. Da sich die Nachweise der Art abseits der Straße befinden, ist nicht von regelmäßigen oder gehäuften Überflügen über die Straße auszugehen. Ein Tötungsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisikohinaus geht, ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status B/C

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wonreb-Senke werden z. B. neu entstandene Erdbeerplantagen rasch besiedelt (BEZZEL et al. 2005, S. 438). Laut Angaben des LFU (2012c) versteckt der Bodenbrüter sein Nest in dichter Vegetation; in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Bulten. Die Ankunft des Langstreckenziehers im Brutgebiet fällt in den April. Die Eiablage erfolgt ab Ende April, meist Mitte Mai. Eine Zweitbrut erfolgt bis Anfang Juli, sodass sich die Brutzeit bis in den August hinein erstreckt. Der Wegzug aus dem Brutgebiet erfolgt in den Monaten Juli und August. Im April und Mai sowie im August und September können Durchzügler auftreten. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist die Wiesenschafstelze eine Effektdistanz von 100 m auf.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurden 35 Reviere mit Brutverdacht (Status B), sowie ein Brutnachweis (Status C) unmittelbar nordöstlich von Herchsheim ermittelt (IVL 2016, S.11).

Die nachgewiesene Siedlungsdichte der Art im UG beträgt rund 3,6 BP / 100 ha. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund des Einzelvorkommens im UG und des landesweit ungünstigen Erhaltungszustands mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Revier der Wiesenschafstelze befindet sich im Eingriffsbereich der Straße und wird bau- bzw. anlagebedingt in Anspruch genommen. Weitere neun Reviere liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100m (GARNIEL & MIERWALD 2010) und erfahren eine Abnahme der Habitataignung um 20 %. Dies entspricht rechnerisch einer insgesamt Beschädigung/Zerstörung von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Bruthabitats kann jedoch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen-funktionalen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke gewahrt werden.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann bei Durchführung einer konfliktvermeidenden Maßnahme sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wiesenschafstelze ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von Luzernegrasstreifen 8.1 A_{CEF}
- Anlage von Blühstreifen 8.2 A_{CEF}
- Anlage von Getreidestreifen 8.3 A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

Neun Brutreviere der Art werden durch das Bauvorhaben störungsbedingt Beeinträchtigt. Dies ergibt eine rechnerische Betroffenheit von 2 Revieren. Es liegt eine Beschädigung vor, die unter der Prognose der Schädigungsverbote in 2.1 betrachtet wird.

Erhebliche Störungen der lokalen Population der Wiesenschafstelze können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl der Wiesenweihe. Brutvorkommen in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern sind auch in Bayern inzwischen selten geworden. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Wintergerstenschläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüesfelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergerstefeldern (BEZZEL et al. 2005, S. 152). Laut Angaben des LFU (2012c) und nach SÜDBECK et al. (2005) legt der Bodenbrüter sein Nest in früh aufwachsender Vegetation an, welche genügend Deckung bietet. Der Langstreckenzieher und regelmäßige Durchzügler erreicht das Brutgebiet Mitte bis Ende April. Die Balz findet von Anfang bis Mitte Mai statt und die Eiablage erfolgt darauf zwischen Mitte / Ende Mai und Mitte Juni. Selten kommt es zu einem späteren Nachlege. Die Brutzeit erstreckt sich insgesamt von Mai bis in den September hinein. Gewöhnlich werden die Jungen zwischen Ende Juni und Anfang August flügge. Der Wegzug aus den Brutgebieten erfolgt Ende Juli bis Mitte August. In den Monaten April und Mai sowie (wenig auffällig) August und September finden Durchzüge statt. Gemäß GARNIEL UND MIERWALD (2010) weist die Wiesenweihe eine Fluchtdistanz von 300 m auf.

Lokale

Population:

Die Wiesenweihen-Population im weiteren Untersuchungsraum sind Teil der mainfränkischen, bundesweit größten und international bedeutsamen Brutpopulation der Art. Nach den Daten des LBV (PRÜCKHAUER schriftl.) wurden 2016 keine Brutplätze innerhalb des hier zu untersuchenden Untersuchungsgebiets festgestellt. Allerdings sind in der ASK mehrere Bruten im UG in vergangenen Jahren belegt, wie beispielsweise westlich von Giebelstadt (je 1 BP 2004 und 2006, 2 Nester 2013, vgl. ASK-IDs 0523, 0547, 0493, 0499), im Westen des Untersuchungsraumes zwischen Giebelstadt und Herchsheim zwei Nester 2005 (vgl. ASK-ID 0538, 0541) und eines im Osten des vorliegenden Untersuchungsabschnitts (vgl. ASK-ID 0542), ein Nest zwischen Herchsheim und Euerhausen im Jahr 2000 (vgl. ASK-ID 0321) und zwei Nester westlich Euerhausen 2007 (vgl. ASK-IDs 0547 & 0574). Trotz fehlender aktueller Brutplätze zählt der Untersuchungsraum doch zum potenziellen Brutgebiet der lokalen Population. Die Nistplatzwahl ist dabei jährlich unter anderem von der Art der Feldbestellung abhängig. Aktuell wurden 2016 die nächsten Brutplätze in je ca. 1.250 m Entfernung NW der Straßenvariante NW Giebelstadt und südöstlich der östlichen Straße südl. Euerhausen festgestellt. Im 1.000 m-Umfeld des UG wurden 2016 insgesamt elf Nester gefunden. Bemerkenswert ist das kolonieartige Brüten (9 Nester) nördl. von Ingolstadt, ca. 1.300 m NW der Planstraße. Zwei weitere Brutplätze lagen 2016 1.280 m südöstlich von Euerhausen und ca. 1.700 m östl. Herchsheim.

Als Bestandteil der größten bayerischen Brutpopulation sind die Brutlebensräume und potenziellen Brutplätze im Untersuchungsraum von überregionaler bis landesweiter Bedeutung für die Art. Insgesamt ist eine positive Populationsentwicklung zu verzeichnen, die stark mit dem Vorkommen von Feldmäusen (Hauptbeute) korreliert.

Der Bestand im Ochsenfurter und Gollauchgau wird als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestättend der Wiesenweihe bau- bzw. anlagebedingt in Anspruch genommen. Zudem befinden sich keine Lebensstätten innerhalb der artspezifischen Wirkdistanz von 300 m (GARNIEL UND MIERWALD 2010), sodass eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden kann.

Da die Brutplatzwahl stark von der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung abhängt sind gezielt Maßnahmen notwendig, die eine Schädigung während der Bauzeit vermeiden. Die geplante Trasse quert Flugkorridore und Nahrungsflächen der Wiesenweihe. Damit sind betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen prinzipiell nicht auszuschließen, sie werden jedoch unter Berücksichtigung der Bepflanzung von weiten Strecken der geplanten Straßentrasse als Überflughilfe deutlich gemindert, so dass das allgemeine Lebensrisiko der Tiere nicht überstiegen wird. Darüberhinaus werden Maßnahmen notwendig die das Brut- und Nahrungsplatzangebot der Wiesenweihe für den lokalen Bestand aufrecht erhält.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.6 V Baukonzeption mit spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wiesenweihe
 - 1.7 V Schutz von Vögeln durch Verhinderung der Wiederbesiedlung des Baufeldes
 - 3.1 V Anlage von Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel
 - 3.2 V Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse
 - 3.3 V Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 8.1 A_{CEF} Anlage von Luzerngrasstreifen
 - 8.2 A_{CEF} Anlage von Blühstreifen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb der artspezifischen Wirkdistanz der Wiesenweihe wurden keine Lebensstätten der Art nachgewiesen, sodass erhebliche Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden können.

Um potenzielle Störungen während der Bauzeit zu vermeiden wird der Bauablauf auf die Bedürfnisse der Wiesenweihe ausgelegt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.6 V Baukonzeption mit spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wiesenweihe
 - 1.7 V Schutz von Vögeln durch Verhinderung der Wiederbesiedlung des Baufeldes
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen durch die Räumung des Baufeldes kann durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden. Aufgrund des weihentypischen Gaukelflugs der Wiesenweihe können signifikante Kollisionsrisiken der Art nicht ausgeschlossen werden. Die Straße befindet sich abschnittsweise in Einschnittslage, sodass in diesen Bereichen keine besondere Kollisionsgefahr besteht. Im Umfeld von Bereichen für die Hinweise auf Brutvorkommen bekannt sind, sowie in Bereichen mit Nachweisen anderer kollisionsgefährdeter Vögel und Fledermäuse, sind dichte Gehölzpflanzungen vorgesehen, die ein direktes Einfliegen der Tiere in den Gefahrenbereich verhindern (3.1 V, 3.2 V, 3.3 V). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit einem signifikanten Kollisionsrisiko für die Art zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.6 V Baukonzeption mit spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wiesenweihe

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Europäische Vogelart nach VRL

- 3.1 V Anlage von Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel
- 3.2 V Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse
- 3.3 V Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Artgruppenbezogene Betrachtung

sAP-relevante Brutvogelarten ohne Brutrevier (Status A)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Deutschland: - (Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Pirol: V)

Bayern: - (Gartenrotschwanz, Gelbspötter und Klappergrasmücke: 3, Kleinspecht und Pirol: V)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel Status A

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig (Rohrweihe, Hohltaube, Pirol)

ungünstig – unzureichend (Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Kleinspecht, Waldohreule)

ungünstig – schlecht

unbekannt (Klappergrasmücke)

Eine lückige Verbreitung in Bayern haben Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kleinspecht und Waldohreule, während die Rohrweihe nur zerstreut bis regional als Brutvogel auftritt. Die Hohltaube ist als Brutvogel in Bayern nur lückenhaft vertreten, wobei Dichtezentren in den Buchenwaldregionen Nordbayerns zu verorten sind. Auch der Priol ist nur regional in tiefer gelegenen Regionen Bayerns verbreitet.

Der primäre Lebensraum des Gartenrotschwanzes stellt vorrangig der Wald dar, insbesondere aufgelockerter Laub- und Mischwald. Hierbei werden insbesondere trockene Altholzbestände besiedelt, die Nisthöhlen bieten. Bei ausreichendem Nistplatzangebot kommt die Art auch in Parks, Gärten und Friedhöfen vor. Der Kleinspecht ist auf naturnahe und altholzreiche Laub- und Mischwälder angewiesen, wobei insbesondere kronentholzreiche Laubwälder der Weichlaubholz- oder Hartholzzone, sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwälder oder Erlenbrüche besiedelt werden. Auch der Priol besiedelt Wälder in Form größerer Feldgehölze, aufgelockerter Waldränder, Flussauen, verwilderter Obstgärten und größeren Parkanlagen. Die Art besiedelt zudem reine Kiefernwälder, sowie insbesondere Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstraßen gebildet werden. Auch die Hohltaube stellt einen Brutvogel der Wälder dar. Optimale Habitate der Art sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen, insbesondere in lichten Mischwäldern. Die Waldohreule brütet vor allem an Waldrändern, in Baumgruppen, in Feldgehölzen und selten in einzeln stehenden dichten Koniferen oder in Mooren auf dem Boden. Der Gelbspötter brütet ebenfalls in lockeren, sonnigen Laubsteänden, wobei er mehrschichtige Gebüschstrukturen mit einzelnen hohen Bäumen besiedelt. Insbesondere Auwälder entlang von Flüssen oder Gehölze in Feuchtgebieten entwickeln häufig optimale Vegetationsstrukturen. Die Klappergrasmücke brütet hingegen in einer Vielzahl von Biotopen. Hierbei sind insbesondere sichte und vorzugsweise niedrige Büsche vorhanden (z.B. in Parks, Friedhöfen, Gärten). Altschilfbestände in Feuchtgebieten und Verlandungszonen stehender oder langsam fließender Gewässer stellen den Lebensraum der Rohrweihe dar, wo das Nest im dichten Schilf angelegt wird.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen konnten für die sAP-relevanten Vogelarten dieser Gilde keine Reviernachweise erbracht werden, während aber eine Feststellung während der Brutzeit gelang (Status A). Die Nachweise dieser Gilde erstrecken sich vom ortrand von Giebelstadt über die Bachläufe des Dreibrunnenbachs, bis hin zum Seebach und Flachsbach.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

sAP-relevante Brutvogelarten ohne Brutrevier (Status A)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da keine Reviere der oben genannten Arten im anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkungsbereich der Straße bzw. im Bereich der Flächeninanspruchnahmen festgestellt wurden, kann eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da keine Reviere der oben genannten Arten im anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkungsbereich der Straße festgestellt wurden, kann eine signifikante Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da keine Lebensstätten der oben genannten Arten im Bereich der Flächeninanspruchnahme des Bauvorhabens festgestellt wurden, kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.
Aufgrund fehlender Reviere im Untersuchungsgebiet ist nicht mit regelmäßigen Überflügen der Arten über die Straße zu rechnen, sodass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht. Gemäß GARNIEL & MIERWALD 2010 stellen Waldohreule und Rohrweihe Vogelarten mit besonderer Kollisionsgefährdung dar. Diese Arten profitieren von der vorgesehenen Abpflanzung der Straße mit Gehölzstreifen in kritischen Bereichen, um das Kollisionsrisiko für Vögel zu reduzieren (3.1 V).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nahrungsgäste und Durchzügler

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Deutschland: - (Bluthänfling und Rotschenkel: 3, Feldsperling und Rotmilan: V, Rebhuhn: 2)

Bayern: - (Bluthänfling und Rebhuhn: 2, Feldsperling und Rotmilan: V, Rotschenkel: 1)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel Status A

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig (Haussperling, Feldsperling, Rohrweihe, Saatkrähe, Sperber)

ungünstig – unzureichend (Rotmilan, Waldohreule)

ungünstig – schlecht (Bluthänfling, Rebhuhn, Rotschenkel)

Der Bluthänfling bildet zur Nahrungssuche häufig Trupps aus mehreren Tieren. Hierbei können größere Entfernungen von > 1.000 m zurück gelegt werden. Die Art ernährt sich überwiegend von Sämereien verschiedenster Reifestadien krautiger Pflanzen und Bäumen. Auch Feld- und Haussperlinge gehen als Koloniebrüter in Trupps auf Nahrungssuche, wobei sie Distanzen von mehreren hunder Metern zurück legen. Auch diese beiden Arten ernähren sich vorrangig von Sämereien. Für Rebhühner ist ein ausreichendes Angebot an Arthropoden während der Jungenaufzucht bedeutsam. Im Winter ernähren sich die Tiere überwiegend vegetarisch von Gräsern und Kräutern, aber auch Samen und Kernen. Die Rohrweihe erbeutet ihre Nahrung im niedrigen Suchflug. Sie ernährt sich vorrangig von Singvögeln und jungen Wasservögeln, aber teilweise auch von Kleinsäufern. Der Rotmilan ernährt sich vorrangig von Kleinsäufern, wobei auch gerne Aas angenommen wird. Der Rotschenkel nutzt auf dem Zug Feuchtgebiete aller Art, wobei Schlamm-, Flachufer oder Feuchtwiesen vorhanden sein sollten. Hier ernährt sich die Art vor allem von Kleintieren wie Insekten und deren Larven, krebse, Mollusken und Regenwürmer. Die Hauptnahrung der Saatkrähe setzt sich zusammen aus wirbellosen Tieren, Sämereien, Früchten, aber auch gelegentlich aus Kleinsäufern, Eiern und Jungvögeln. Auch der Sperber ernährt sich von Singvögeln (vor allem Sperlinge, Finken, Drosseln), die rund 90 % seines Nahrungsspektrums ausmachen. Die Waldohreule ist spezialisiert auf Kleinsäuger und erbeutet vorzugsweise Feld- und Wühlmäuse.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurden einzelne Vogelarten zudem oder ausschließlich als Nahrungsgäste oder Durchzügler nachgewiesen. Hierbei handelt es sich, mit Ausnahme des Haussperlings, um Vogelarten, die als Brutvögel in Bayern sAP-relevant sind. Lediglich der Rotschenkel wurde als Durchzügler festgestellt, während die übrigen oben genannten Arten den Untersuchungsraum als Nahrungsgast nutzen.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da keine Reviere der oben genannten Arten im anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkungsbereich der Straße bzw. im Bereich der Flächeninanspruchnahmen festgestellt wurden und da das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche oder auf dem Zug genutzt wird, kann eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nahrungsgäste und Durchzügler

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da keine Reviere der oben genannten Arten im anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkungsbereich der Straße festgestellt wurden und da das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche oder auf dem Zug genutzt wird, kann eine signifikante Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden. Eine störungsbedingte Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und eine potenzielle Zerschneidung von Nahrungshabitaten kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Funktionsverlust der betroffenen Teilhabitate ist hingegen nicht anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da keine Lebensstätten der oben genannten Arten im Bereich der Flächeninanspruchnahme des Bauvorhabens festgestellt wurden und da das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche oder auf dem Zug genutzt wird, kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Trotz fehlender Reviere im Untersuchungsgebiet können regelmäßigen Überflüge der Arten über die Straße nicht ausgeschlossen werden, da potenziell regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitats zerschnitten werden. Gemäß GARNIEL & MIERWALD 2010 stellen Waldohreule, Rotmilan und Rohrweihe Vogelarten mit besonderer Kollisionsgefährdung dar. Aufgrund ihrer niedrigen Flugweise können auch einzelne kollisionsbedingte individuenverluste für Rotschenkel und Rebhuhn nicht ausgeschlossen werden. Die Saatkrähe nutzt Straßennebenflächen häufig zur Nahrungsaufnahme (Aas) und unterliegt somit auch einem erhöhten Kollisionsrisiko. Für diese Arten ist eine Abpflanzung der Straße mit Gehölzstreifen in kritischen Bereichen vorgesehen, um das Kollisionsrisiko für Vögel zu reduzieren (3.1 V). Zusätzlich

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel 3.1 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Indikatorisch relevante Höhlenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status A

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bei der Gruppe handelt es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten Bayerns und Deutschlands.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurden neben sAP-relevanten Brutvogelarten auch indikatorisch relevante Höhlenbrüter qualitativ erfasst. Die oben genannten Arten besiedeln Hecken, Gebüsche, Wälder, Feldgehölze und Baumhecken im Untersuchungsgebiet. Sie sind an ein ausreichendes Angebot an Höhlen zur Nestanlage angewiesen.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Inanspruchnahme von einzelnen Gehölzstrukturen können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 1.5 V in Zusammenhang mit der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Häufigkeit und Unempfindlichkeit der Arten (vgl. Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD 2010) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Indikatorisch relevante Höhlenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmehle (*Parus palustris*)

Europäische Vogelart nach VRL

können aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden (1.5 V). Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die von der Straße ausgehenden Störungen führen voraussichtlich dazu, dass der Nahbereich der Straße gemieden oder in ausreichender Höhe überflogen wird. Zudem befindet sich die Straße abschnittsweise in Einschnittslage. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist deshalb nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sonstige ubiquitäre Frei- und Nischenbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Girlitz (*Serinus serinus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe / Nebelkrähe (*Corvus corone / corone cornix*), Reiherente (*Aythya fulligula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel Status A

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Artgruppe umfasst die oben genannten ubiquitären Brutvogelarten, welche in städtischen Bereichen, speziell Siedlungen, Park- und Grünanlagen, im Umfeld von Gewässern oder in Gehölzen und Wäldern vorkommen.

Lokale Population:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2016 des IVL (Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie) für die geplante Umgehungsstraße B19 im Bereich Giebelstadt-Euerhausen wurden ubiquitäre Frei- und Nischenbrüter maximal halbquantitativ erfasst, da diese Arten in Bayern als ungefährdet und häufig gelten.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Inanspruchnahme von einzelnen Gehölzstrukturen können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang und da die betroffenen Arten jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Häufigkeit und Unempfindlichkeit der Arten (vgl. Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD 2010) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können darüber hinaus ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der, zum Teil auch in störungsreichen Siedlungsbereichen brütenden, Vogelarten nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sonstige ubiquitäre Frei- und Nischenbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Girlitz (*Serinus serinus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe / Nebelkrähe (*Corvus corone / corone cornix*), Reiherente (*Aythya fulligula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Verletzungen oder Verluste von Einzelindividuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden (1.5 V). Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Abschnittsweise wird die Straße jedoch in kritischen Bereichen mit Gehölzpflanzungen als Überflughilfe für andere Arten versehen, wovon die Vogelarten dieser Gilde profitieren können. Die von der Straße ausgehenden Störungen führen voraussichtlich außerdem dazu, dass der Nahbereich der Straße gemieden oder in ausreichender Höhe überflogen wird. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist deshalb nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen 1.5 V

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein